

B-Plan Nr. 1/2018 "Wasserwanderrastplatz
Wesenberg"

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 13. März 2020

Auftraggeber:
Stadt Wesenberg
Rudolf-Breitscheid-Str. 24
17252 Mirow



Auftragnehmer:
SALIX-Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Dr. W. Scheller
Danschowstr. 16, 17166 Teterow
Tel: 03996-120679 Fax: 03996-120670
e-Mail: scheller@salix-teterow.de

Bearbeiter: Dr. W. Scheller, G. Köpke

Inhalt

1	Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Methodik	3
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	4
5.1	Beschreibung des Vorhabens	4
5.2	Wirkungen des Vorhabens	8
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	11
6.1	Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang IV	11
6.2	Tierarten nach FFH-RL Anhang IV	13
6.2.1	<i>Säugetiere</i>	13
6.2.2	<i>Reptilien</i>	14
6.2.3	<i>Amphibien</i>	14
6.2.4	<i>Tag- und Nachtfalter</i>	15
6.2.5	<i>Weitere Artengruppen</i>	16
6.3	Europäische Vogelarten	16
6.3.1	<i>Brutvögel</i>	16
6.3.2	<i>Rastvögel</i>	20
7	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
7.2	CEF-Maßnahmen	29
8	Monitoring und Risikomanagement	29
9	Zusammenfassung	29
10	Quellen	30
11	Glossar	32

Anhang

Tab. A1: Relevanzprüfung - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Brutvogelarten

Formblatt 1 - Pflanzenart des Anhangs IV FFH-Richtlinie – Kriechender Sellerie

Formblatt 2 – Nicht bestandsgefährdete Vogelarten des Uferwaldes

Formblatt 2 – Nicht bestandsgefährdete Wasservogelarten

1 Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ der Stadt Wesenberg ist im Zuge der Genehmigungsplanung ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) anzufertigen. Inhaltlich richtet sich der vorliegende AFB nach den "Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung" (LUNG M-V 2010) und den "Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen" (LUNG M-V 2012).

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am Stadtrand von Wesenberg (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) am Südufer des Woblitzsees (Abb. 1). Es umfasst den B-Planbereich Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ der Stadt Wesenberg sowie einen Puffer von ca. 150 m.

Das B-Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden von den am Rand der Altstadt Wesenberg liegenden Wohnbauflächen entlang des von der B 198 abzweigenden Uferweges
- im Osten und Westen von Grün- und Gehölzflächen
- im Norden vom Woblitzsee.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

3 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, ergänzt durch die Vorgaben aus Abs. 5 (Satz 1 bis 5), ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens, bei der die Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, engl.: continuous ecological functionality measures) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen von den Verboten des § 44 möglich, welche mit den §§ 45 und 67 geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen, engl.: favourable conservation status measures).

4 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Abschichtung wurde nach Vorgabe durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt, dass neben der grundsätzlichen Betrachtung aller relevanter Artengruppen Amphibien und Vögel auf der Grundlage von aktuellen Kartierungsergebnissen

zu betrachten sind. Im Weiteren wird überprüft, ob sich im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens Lebensstätten der relevanten Arten befinden und ob bei den Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten können. Zu den relevanten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die besonders geschützten Vogelarten (alle wildlebenden europäischen Vogelarten). Bei letzteren sind nach LUNG MV (2010) bei zu erwartenden Beeinträchtigungen folgende Arten vertieft zu prüfen: Arten des Anhangs I der VSRL, Arten der Roten Liste MV Kat. 1-3, Arten mit besonderen Habitatansprüchen, streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs A der EG-VO Nr. 338/97 und Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV.

Datengrundlagen

Hinsichtlich der relevanten Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang II wurden die Floristische Datenbank für M-V (<http://https://www2.flora-mv.de/>, 20.07.2019) sowie der „Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen (LUNG MV 2014)“ ausgewertet. Ferner fand im Jahr 2019 eine Kontrolle zum aktuellen Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Apium repens*) innerhalb des B-Plangebiets statt.

Im Falle der Vögel und Amphibien dienen folgende Kartierungen als Grundlage der Bewertung:

Brutvogelkartierung 2008 und 2018 (SALIX 2008 und 2018)
Rastvogelkartierung 2008/09 (SALIX 2009),
Rastvogelkarten aus dem Umweltkartenportal (LUNG MV 2019)
Amphibienlaichgewässerkartierung 2018 (SALIX 2018)

Für weitere relevante Tierarten nach FFH-RL Anhang IV sind Recherchen im Umweltkartenportal des LUNG M-V durchgeführt worden (<http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/umwelt-information/gis/kartenportal.htm>).

Pläne und Projekte wurden nach Bau- und Planungsportal MV (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>; 30.10.2019) recherchiert. Das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte stellte eigene Recherchen zur Verfügung.

Hinsichtlich relevanter Angaben zur Biologie der Arten wurde bei den Brutvögeln die Artenschutztafel (insbesondere Brutzeiten) nach LUNG M-V (2016) zugrunde gelegt.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die folgenden Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ wurden der Begründung zur Satzung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB) entnommen (A & S GmbH Neubrandenburg 2020). In Abb. 2 ist ein Auszug aus dem entsprechenden Lageplan dargestellt worden.

Die Stadt Wesenberg plant die Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Stadthafens. Am Standort sind 30 Sportbootsliegeplätze, ein Fahrgastschiffanleger, eine Kanuein-/ausstiegstelle und die Erweiterung des Sanitärgebäudes geplant.

Die Erweiterung der Steganlage erfolgt auf Wasserflächen im Bereich der Zufahrt zum See auf dem Gebiet der Gemeinde Userin. Die Erweiterung des Sanitärgebäudes erfolgt auf dem Gebiet der Stadt Wesenberg. Am vorhandenen Standort soll ein neues Funktionsgebäude entstehen.

Die vorhandene Uferbefestigung des Hafenbeckens soll durch Stahlspundbohlen ersetzt werden; als oberer Abschluss ist ein Stahlbetonholm geplant. Als Steganlage sind feste Bootsstege mit einer dauerhaften Gründung aus jeweils einer Stahlpfahlreihe und einem Längs- und Querträgersystem aus Stahlträgern geplant; für die Abdeckung der Stege ist ein Holzbelag vorgesehen.

Die Stegerweiterung erfolgt entlang der Kante der nordwestlich gelegenen Waldflächen. An der nördlichen Uferwand, entlang des Steges werden Fingerstege angebracht und die Bootsliegeplätze angeordnet. Für das An- / Ablegen ist eine Fahrgasse in ausreichender Breite (Manövrierraum) erforderlich. Der vorhandene Bootssteg wird über die Bootsliegeplätze hinaus verlängert, um integriert in das Vorhaben am Zugang zum See und Ende der Steganlage eine Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt zu schaffen. Zur Befestigung des Fahrgastschiffes ist die Anordnung von zwei Dalben vorgesehen (wirtschaftlichste Lösung). Im Bereich der Hafenzufahrt muss ein ausreichender Manövriekreis gegeben sein.

Die süd-/südöstliche Kante des Hafens wird neu ausgebildet und soll eine naturnahe Uferbefestigung erhalten (Röhrichtzone, Faschinen aus Lebendholz). Am südlichen Ende der Uferwand ist eine Stufenanlage mit Rampe längs zur Uferwand vorgesehen (Einstieg/ Ausstieg für Kanufahrer).

Im neuen Funktionsgebäude ist neben der Unterbringung der Sanitäranlagen, des Hafenbüros und notwendiger Lagerräume die Unterbringung eines Imbisses geplant. Der Uferweg wird in diesem Bereich umverlegt.

Im Stadtgebiet Wesenberg umfasst das Vorhaben Land- und Wasserflächen, auf denen die Ausweisung von öffentlichen Grün- und Wasserflächen jeweils in der Zweckbestimmung „Wasserwanderrastplatz“ (WWR) festgesetzt wird.

Auf den Flächen ist im Einzelnen geplant:

- die Erneuerung der Hafenbeckenbefestigung einschließlich Erneuerung der vorhandenen Steganlage
- die Anordnung von 11 Liegeplätzen (9 für kleine Boote und 2 für mittlere Bootsgrößen)
- die Neuanlage einer Kanuein-/ ausstiegstelle
- der Neubau eines Funktionsgebäudes

Auf dem Gebiet der Gemeinde Userin umfasst das Vorhaben Wasserflächen, auf denen die Erneuerung und Erweiterung des Sportboothafens erfolgen soll. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen als Wasserflächen in der Zweckbestimmung „Wasserwanderrastplatz“ (WWR).

Auf den Wasserflächen ist im Einzelnen geplant:

- die Erneuerung der vorhandenen Teile der Steganlage
- die Erweiterung der Steganlage mit Anordnung einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt am Stegende (*Hinweis: mit Inbetriebnahme des Schiffsanlegers wird der alte Anleger an der „Wasch“ nicht mehr angefahren*)
- die Anordnung und Erweiterung von Bootsliegeplätze (9 für mittlere Bootsgrößen und 10 für große Boote)
- die Ausbildung einer natürlichen Uferbefestigung an der südlichen Uferwand.

Das gemeinsame Vorhaben umfasst den Um- und Ausbau einer bestehenden Anlage im Revier der Neustrelitzer Kleinseenplatte.

Eine vorhandene touristisch genutzte Hafenanlage wird erneuert und qualitativ verbessert. Die Liegekapazität wird von 20 Anlegemöglichkeiten auf 30 Plätze für Sportboote erweitert. Die Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für Kanufahrer werden verbessert.

Am Stegende entsteht eine Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt. Der vorhandene Anleger an der „Wasch“ (ca. 420 m nordwestlich der Hafenzufahrt) wird mit Inbetriebnahme der neuen Anlegestelle nicht mehr angefahren. Da der Anleger an der „Wasch“ jedoch der einzige öffentliche Aussichtspunkt von Wesenberg aus auf den See ist, erfolgt kein Rückbau. Er soll als Aussichtspunkt weiter genutzt werden können. Ein Teil des Steges dient außerdem als Zuwegung zu den anliegenden Bootsschuppen.

Am Standort des vorhandenen Sanitärhauses sind Erweiterungen geplant. In diesem Bereich wird das Plangebiet von einem Bodendenkmal (Farbe: BLAU, Fundplatz 46) berührt.

Die Lage des vorhandenen Wasserwanderrastplatzes wird nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

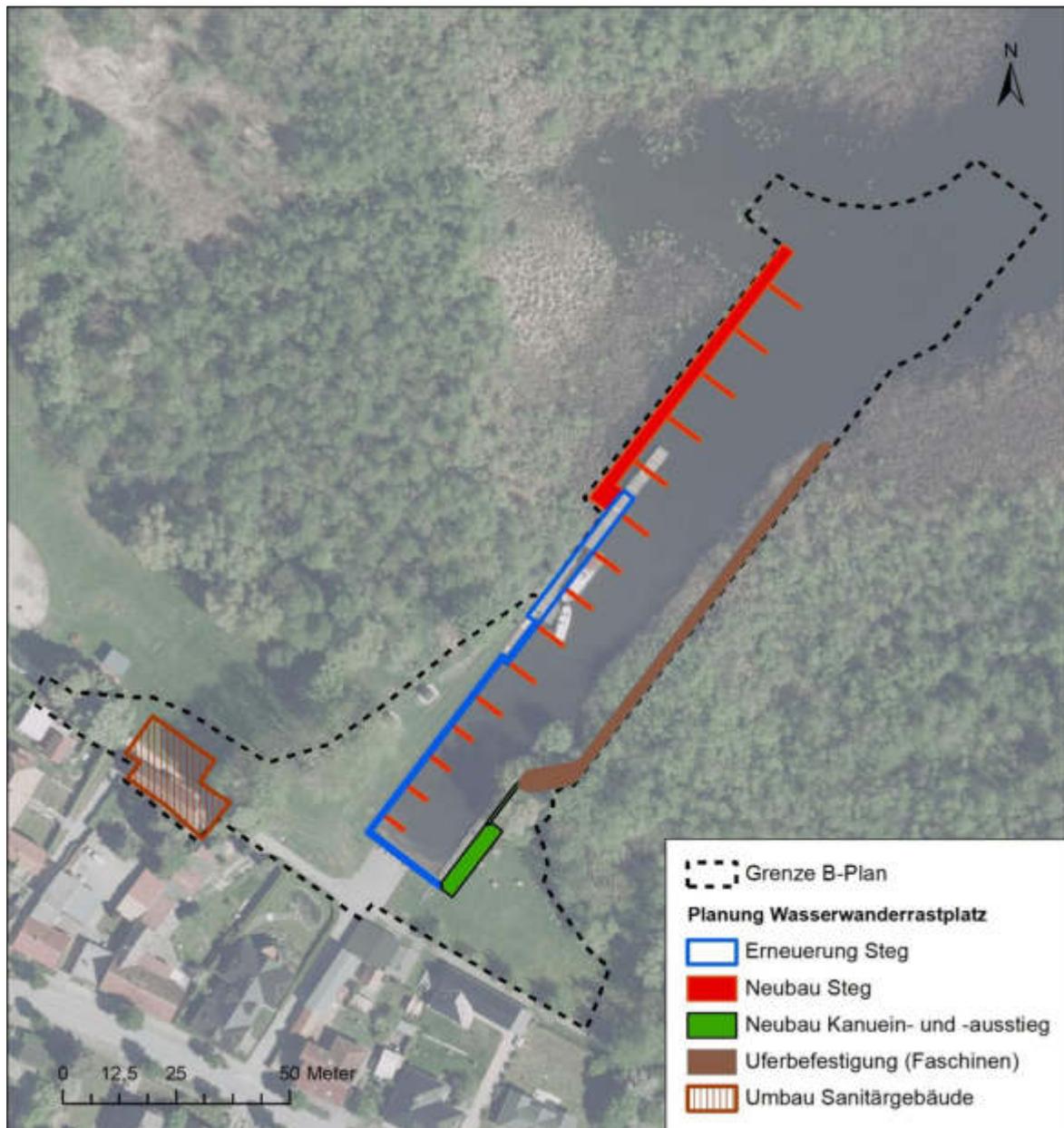


Abb. 2: Auszug aus dem Lageplan zum B-Plan 01/2018

Datenquelle: A & S GmbH Neubrandenburg (2019)

Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erneuerung und Erweiterung des vorhandenen Sportboothafens geschaffen werden.

Im Bebauungsplan werden u. a. folgende **Festsetzungen** getroffen:

Die im Geltungsbereich liegenden Landflächen der Stadt Wesenberg werden als öffentliche Grünflächen in der Zweckbestimmung „Wasserwanderrastplatz“ (WWR) festgesetzt.

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung WWR dient zum Zwecke der touristischen Nutzung der Sportschifffahrt als Pausen-, Rast- und kurzzeitigen Übernachtungsplatz. Zulässig sind nur Anlagen, die auf die Bedürfnisse der touristischen Sportschifffahrt ausgerichtet sind. Die Flächen sind Bestandteil des Sportboothafens (Wasserwanderrastplatzes) und werden bereits als Pausen-, Rast- und Übernachtungsplatz genutzt. Am Pfad zum Sanitärhaus sind

überdachte Sitzmöglichkeiten vorhanden. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist das kurzzeitige Übernachten in Zelten gestattet. Das vorhandene Sanitärgebäude ist Bestandteil der Grünfläche „Wasserwanderastplatz“.

Die vorhandenen Nutzungen werden weiterhin zugelassen, gebietsspezifische Nebenanlagen (Nebenanlagen in Verbindung mit dem Wasserwanderrastplatz, z.B. Infotafeln) sind zulässig.

Im Bebauungsplan werden die Grünflächen in drei Teilflächen gegliedert und für diese die zulässigen Nutzungen festgesetzt.

Die Teilfläche 1 umfasst den Teil des WWR, der das Funktionsgebäude aufnimmt. Durch den Uferweg getrennt wird die Teilfläche 1 in die Fläche 1a und 1b geteilt.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Teilfläche 1a: Funktionsgebäude mit Verweilzone
- Teilfläche 1b: sonstige Grünanlage

Die Teilfläche 2 umfasst die nördlich zum Hafenbecken liegenden Freiflächen.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Pausen-, Rast- und Übernachtungsplatz
- Sitz- und Grillplatz
- kurzzeitiges Aufstellen von Zelten (max. bis zu 3 Übernachtungen)
- in Verbindung mit der WWR-Nutzung stehende Nebenanlagen (z.B. Infotafel u.a.)

Die Teilfläche 3 umfasst die südlich zum Hafenbecken liegenden Freiflächen.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Ein-/ Ausstiegstelle für Kanufahrer
- Übernachtungsplatz
- Kurzzeitiges Aufstellen von Zelten (max. bis zu 3 Übernachtungen)
- in Verbindung mit der WWR-Nutzung stehende Nebenanlagen (z.B. Infotafel u.a.).

Die Bootsliegeplätze sind ausschließlich der touristischen Nutzung vorbehalten; Dauerliegeplätze werden nicht zugelassen. Die Liegezeit darf max. 3 Übernachtungen betragen.

Der Hafenbetrieb wird vom 1. April bis 13. Oktober des Jahres durch die Stadt Wesenberg abgesichert. Der Hafen ist Bestandteil der Bundeswasserstraße „Obere Havel-Wasserstraße“.

5.2 Wirkungen des Vorhabens

Von dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen aus, die eine Beeinträchtigung der betrachteten Arten nach sich ziehen könnten:

Baubedingte Wirkungen:

- Zerstörung potenzieller Habitate (Wasser-Röhricht, Bruchwald),
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Arbeitsstreifen, Lagerplätze etc.,
- temporäre Inanspruchnahme von Nahrungsgewässern,
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr und durch Arbeits- und Betriebsmittel,

- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Überbauung der Gewässer (Steg),
- Neuversiegelung (Sanitärgebäude),
- Zerstörung von Habitatstrukturen (Wasser-Röhricht, Bruchwald),
- Lärmemission (Motorboote, menschliche Präsenz),
- optische Reize (Motorboote, unmotorisierte Boote, menschliche Präsenz),
- physische Einwirkung auf den Schilfgürtel (Verwirbelungen in Schraubennähe der Motorboote)

Relevante Vorbelastungen sind durch die akustischen und visuellen Störungen des bereits bestehenden Wasserwanderrastplatzes, der Gastronomie am Wasserwanderrastplatz und an der Hafenausfahrt gegeben.

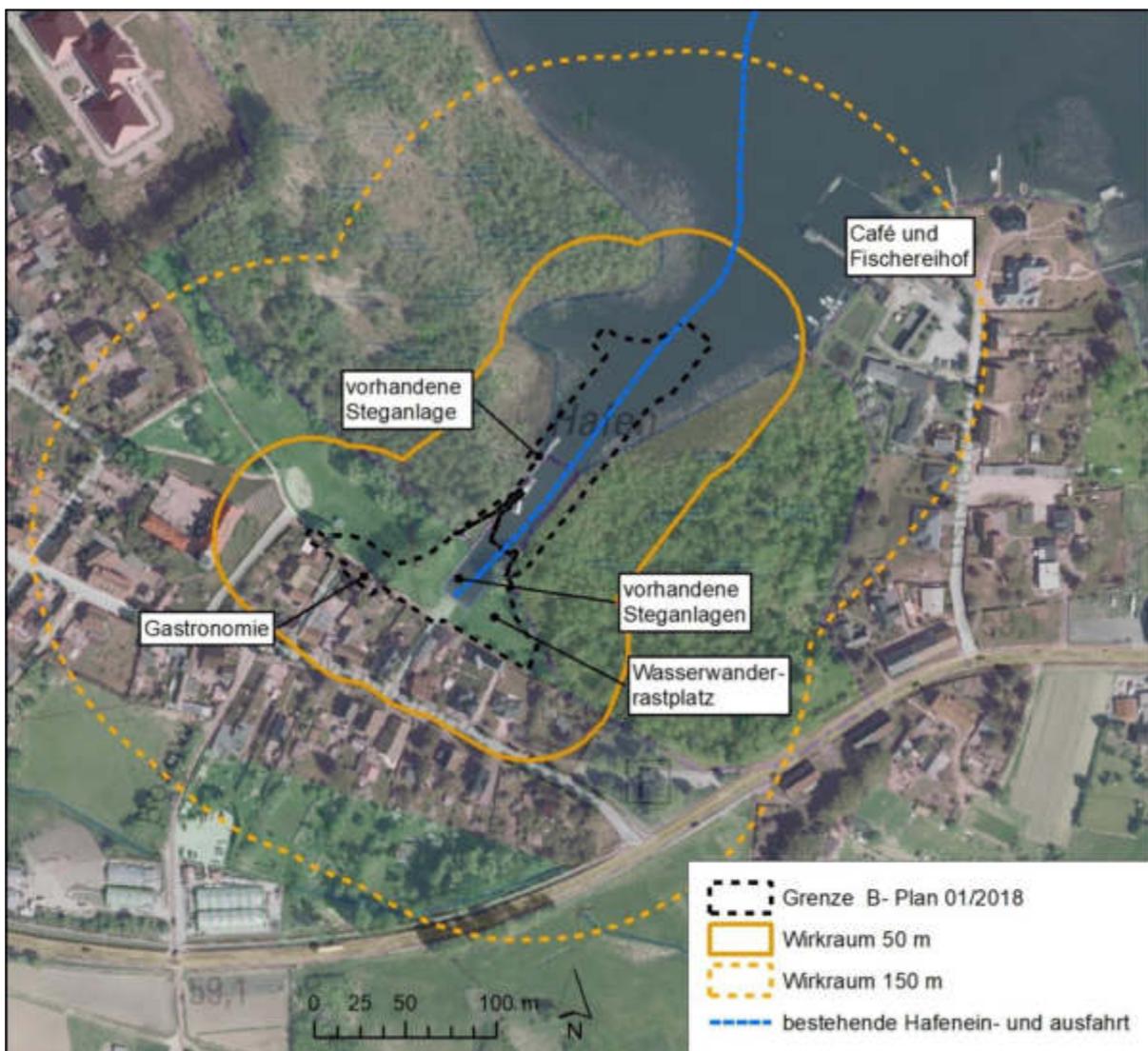


Abb. 3: Vorbelastungen und Wirkräume

Wirkräume

Der für den Artenschutzfachbeitrag maßgebliche Wirkraum wird taxonomisch differenziert folgendermaßen festgelegt:

Höhere Pflanzen

Als Wirkraum wird über den B-Planbereich hinausgehend ein Radius von 20 m festgelegt. Der über den B-Plan hinausgehende Bereich kommt dann zum Tragen, wenn durch Erdarbeiten Veränderungen im Oberflächenwasserabfluss zu erwarten sind.

Wirbellose Tiere

Für die Wirbellosen wird aufgrund ihrer standortgebundenen Wirtspflanzen und/oder ihres geringen Aktionsradius der B-Planbereich als Wirkraum festgelegt.

Wirbeltiere (Arten des Anh. IV FFH RL und Europäische Vogelarten)

Für die Arten des Anhanges IV und für die Europäischen Vogelarten wird in Anlehnung an das LUNG MV (2016) einheitlich der B-Planbereich + 50 m- Puffer als Wirkraum betrachtet. Für Rastvögel wird aufgrund einer größeren Fluchtdistanz ein erweiterter Wirkraum mit einem Puffer von 150 m festgelegt (Abb. 3).

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang IV

In der Floristischen Datenbank MV ist für den Messtischblattquadranten 2743-2, in dem der Wasserwanderrastplatz Wesenberg liegt, ein Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Apium repens*) ausgewiesen. Nach LUNG MV (2014) handelt es sich dabei um ein Habitat im Bereich bzw. Umfeld des Wasserwanderrastplatzes Wesenberg mit zwei abgegrenzten Standorten (Abb. 4). Das Vorkommen ist seit 2003 bekannt (Voigtländer & Mohr 2008), es gehört zu den derzeit bekannten 30 rezenten Vorkommen der Art in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2014). Auf der Seeterrasse im Umfeld des Hafens Wesenberg sind zwei Standorte (A und B) abgegrenzt worden (Abb. 4).

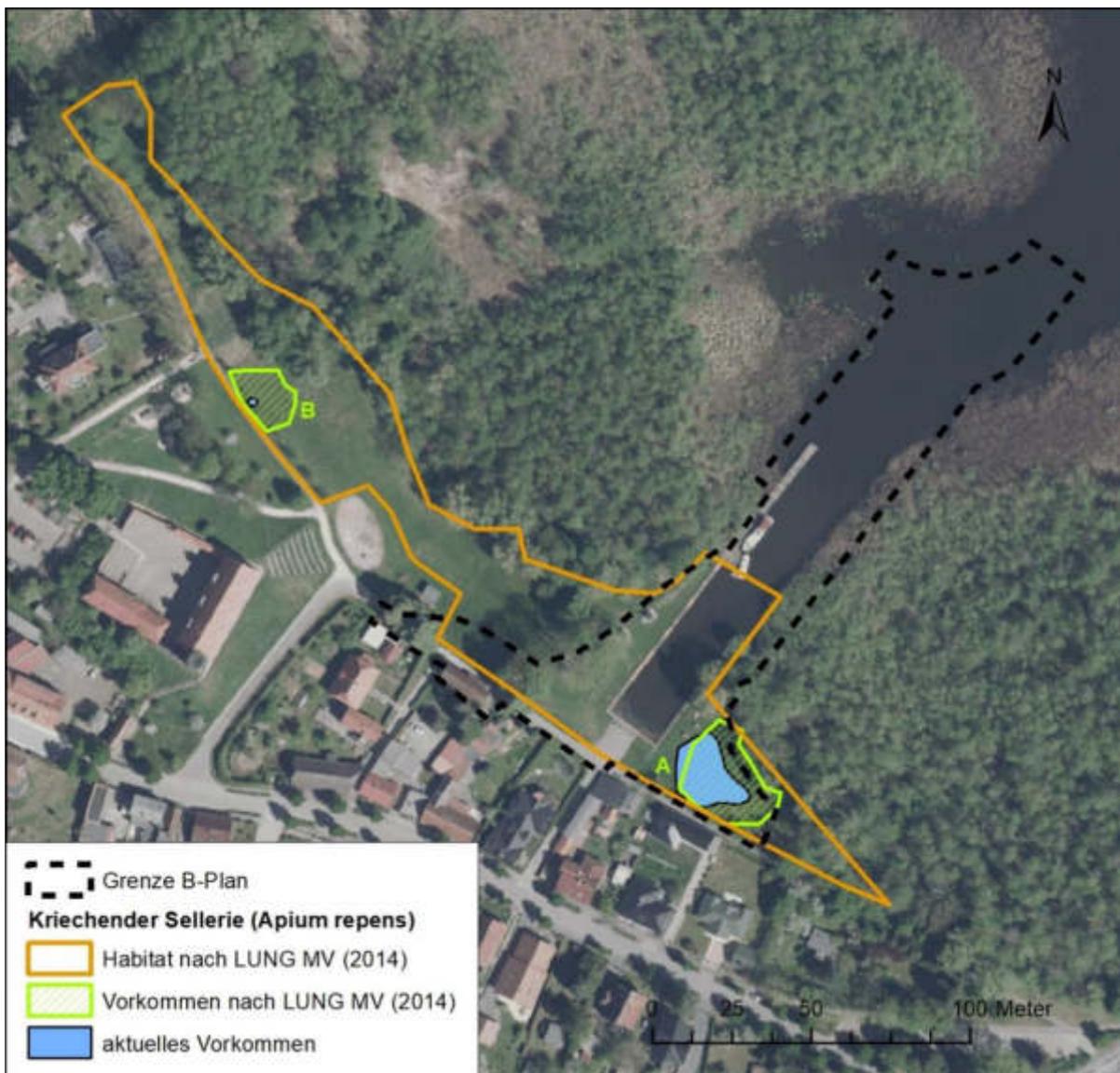


Abb. 4: Vorkommen des Kriechenden Selleries nach LUNG MV (2014) und aktueller Kartierung

Das Vorkommen A befindet sich südöstlich vom Hafen nur ca. 10 m vom Hafenbecken entfernt, es liegt vollständig innerhalb des B-Planbereiches. Das Vorkommen wurde im Jahr 2003 zunächst mit einer Fläche von ca. 300 m² abgegrenzt. In den Folgejahren schwankte die

Flächengröße zwischen 464 m² und 400 m², aktuell wurde die Flächengröße nach eigener Kartierung mit 354 m² bestimmt (Tab. 1). Die Pflanzen bilden einen dichten Teppich in einer flachen Mulde, die offenbar besser mit Wasser versorgt wird als das Umfeld (Abb. 5 und Abb. 6). Das aktuelle Vorkommen reicht bis zu 7 m an das Hafenbecken heran. Die Pflanzen können sich aufgrund der regelmäßigen Mahd und der Trittbelastung im Zusammenhang mit dem Kanuausleihe neben der Zierrasenvegetation behaupten.

Das Vorkommen B liegt ca. 135 m nordwestlich vom Hafenbecken außerhalb des B-Planbereiches (Abb. 4). Im Jahr 2005 wurde die Flächengröße erstmalig mit 166 m² angegeben. Seitdem hat sich die Ausdehnung der Fläche zunächst im Jahr 2009 auf 125 m² und aktuell auf nur noch 6 m² stark verringert (aktuell wurden nur noch 5-10 Pflanzen festgestellt).

Tab. 1: Schwankende Flächengröße des Vorkommens vom Kriechenden Sellerie am Woblitzsee

Jahr*	Teilfläche A [m ²]	Teilfläche B [m ²]
2003	300	o. A.
2005	464	166
2009	400	125
2019	354	6

*2003, 2005 und 2009 nach LUNG MV (2014), 2019 nach eigener Kartierung



Abb. 5: Blick auf die Vorkommensfläche A des Kriechenden Selleries (durch gelbe Strichelinie abgegrenzt) südöstlich vom Hafenbecken
(Foto: W. Scheller, 05.09.2019)



Abb. 6: Dichter Teppich des Kriechenden Selleries in der Vorkommensfläche A
(Foto: W. Scheller, 05.09.2019)

Da die Standorte vom Kriechenden Sellerie durch das Vorhaben betroffen sein können, erfolgt für diese Pflanzenart eine vertiefte Prüfung in der Anlage 1 (Formblatt Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

6.2 Tierarten nach FFH-RL Anhang IV

6.2.1 Säugetiere

Ausgehend von den artspezifischen Habitatbedingungen und den im Kartenportal Umweltkartenportal aufgeführten Fundorten der für den AFB relevanten Säugetierarten können sich potenziell für den Fischotter und für Fledermäuse in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens geringfügige Beeinträchtigungen ergeben.

6.2.1.1 Fischotter

Nach den Daten des Umweltkartenportals MV (LUNG MV 2019) gilt das Messtischblatt 2743, in dem auch der B-Planbereich mit dem Südufer des Woblitzsees liegt, als vom Fischotter besiedelt. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere der Gewässerbereich rings um die Halbinsel Fischerhof vom Fischotter zumindest zeitweise bejagt werden.

Aufgrund der gegebenen Störungen im Hafenbereich wird allerdings ausgeschlossen, dass sich hier oder in der unmittelbaren Umgebung Fischotter zur Reproduktion ansiedeln.

6.2.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse können die Habitatstrukturen über dem Wasser bzw. in den Randbereichen der Gewässer als Jagdhabitat nutzen. Quartiere sind im Bereich des B-Planes nicht zu erwarten, da die Bäume keine Stammdurchmesser besitzen, die Höhlen für Wochenstuben oder Übertagungsquartiere erwarten lassen. Nach Verbreitungsangaben des LFA Fledermausschutz und –forschung MV können im B-Plangebiet jedoch potenziell jagende Individuen folgender Arten vorkommen:

- Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
- Braunes Langohr *Plecotus auritus*
- Großes Mausohr *Myotis myotis*

6.2.1.3 Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs-, Verletzungsverbot)

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist für die genannten Fledermausarten gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG nicht relevant, da es sich ausschließlich um Jagdhabitate an den Saumstrukturen handelt, die im östlichen Bereich des Gewässers um einige Meter verschoben werden. Wochenstuben oder Übertagungsquartiere werden nicht beeinträchtigt.

Die Gefahr einer Tötung oder Verletzung für potenziell vorkommende Fischotter ist von den Bauabläufen und den eingesetzten Maschinen und Geräten her nicht gegeben.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da Fledermäuse die neuen Randstrukturen nicht meiden werden und sich die potenziellen Jagdhabitate weder von der Struktur noch von der Größe her nicht grundsätzlich ändern, ist das Störungsverbot nicht relevant.

Störungen von wandernden Fischottern entlang des Südufers des Woblitzsees können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Wanderungen hauptsächlich nachts, die Bauarbeiten aber am Tage stattfinden, reduziert sich das Störpotenzial baubedingt auf ein zu vernachlässigendes Minimum. Da sich gegenüber den bisherigen Nutzungen des Wasserwanderrastplatzes (Vorbelastungen) in der Uferzone keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, sind auch anlage- und betriebsbedingt keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.2.2 Reptilien

Innerhalb des Wirkraumes kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten vor, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

6.2.3 Amphibien

Die Amphibienkartierung im Jahr 2018 ergab keine Nachweise für die relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Laichhabitate der Erdkröte *Bufo bufo* im Schilfröhricht

nordwestlich vom B-Plangebiet sind durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen. (s. Abb. 7)

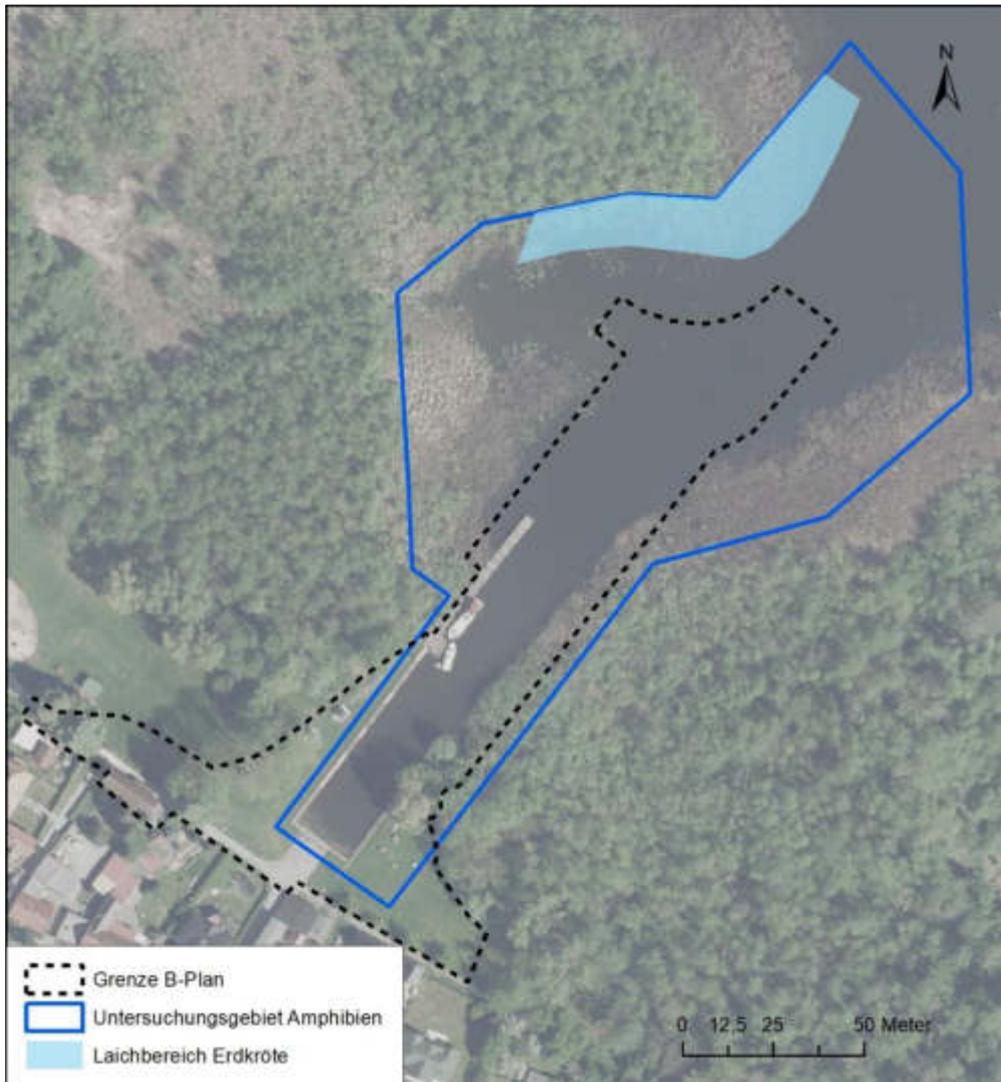


Abb. 7: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2018

Es wird daher eingeschätzt, dass hinsichtlich der Amphibien die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben sind.

6.2.4 Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Wirkraumes kommen keine Wirtspflanzen für die relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Außerhalb des Wirkraumes wurden 2019 in der Bucht ca. 35-40 m nordwestlich des B-Plangebietes entlang des Schilfsaumes einige Stauden des Wasser-Ampfers (*Rumex aquatilis*) festgestellt, der als Futterpflanze für die Raupen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Frage kommt. Nach Wachlin & Hoppe (2012) liegen für den Messtischblattquadranten, in dem der B-Planbereich liegt, bislang noch keine Nachweise der Art vor. Eine bau-,

anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der o. g. Pflanzen kann ansonsten aufgrund der großen Entfernung auch ausgeschlossen werden.



Abb. 8: Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) in der Bucht nordwestlich des B-Plangebietes
(Foto: W. Scheller, 27.07.2019)

6.2.5 Weitere Artengruppen

Zusammenfassend kann für folgende Artengruppen eingeschätzt werden, dass innerhalb des Wirkraumes keine geeigneten Habitatbedingungen gegeben sind, die auf ein potenzielles Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie schließen lassen: Libellen, Käfer und Fische/Rundmäuler.

6.3 Europäische Vogelarten

6.3.1 Brutvögel

Für die Brutvögel liegen Kartierungen aus den Jahren 2008 und 2018 vor. Im Jahr 2018 wurde eine Revierkartierung aller Arten im Eingriffsbereich + 100 m-Puffer durchgeführt. Ferner sind bis zu ca. 500 m entfernt vom Eingriffsbereich die Brutplätze aller Wasservogelarten (inkl. der Zielarten des EU-VSG) erfasst worden. Von der Peukes & Porn GbR liegt eine Information vor (schriftl. Mitt. vom 05.09.2019), wonach vom Stadtgebiet Wesenberg aus 2018 und 2019 regelmäßig rufende Rohrdommeln aus Richtung Woblitzsee gehört wurden. Da Rufe der Rohrdommel sehr weit zu hören und aus größerer Entfernung nicht einfach zu lokalisieren sind, ist eine genaue Zuordnung dieser Beobachtung nicht ohne Weiteres möglich. Da im Bereich zwischen Hafeneinfahrt und der westlich davon gelegenen Bootshauskolonie geeignete Habitatbedingungen für die Rohrdommel gegeben sind, wird (trotz fehlenden Nachweises der Art bei der Kartierung 2018) wird im Sinne eines worst-case-Szenarios davon

ausgegangen, dass die 2018 und 2019 vernommenen Rohrdommelrufe aus diesem Bereich stammten und zumindest 2019 hier von einem Brutvorkommen ausgegangen werden kann.

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen, die mit einem bestehenden Sportschifffahrthafen verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld keine Arten siedeln, die sehr empfindlich gegenüber Störungen (insbesondere durch menschliche Präsenz) sind.

Als Wirkraum wird daher für die Betrachtung der Brutvögel bau-, anlage- und betriebsbedingt der B-Planbereich + 50 m-Puffer angesehen. Bei der Brutvogelkartierung 2018 wurden innerhalb des Wirkraumes 26 Arten mit 51 Brutplätzen registriert (Abb. 9). Hinzu kommt, dass an der nordwestlichen Hafenausfahrt ein Rohrdommelhabitat teilweise innerhalb dieses Puffers liegt.

6.3.1.1 Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs-, Verletzungsverbot)

Auswahl von Arten für eine vertiefte Prüfung der Brutvogelarten

Arten folgender Kategorien sind nach LUNG MV (2010) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sofern artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen möglich erscheinen:

- Arten des Anhanges I der VSRL (im UG nicht vorhanden),
- gefährdete Arten / Rote Liste MV Kat. 1-3,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen,
- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhanges A der EG-VO Nr. 338/97
- Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV.

Für eine vertiefte Prüfung wurden alle Arten auf eine Überschneidung ihrer Brutplätze mit den Eingriffs- und Störungsbereichen des Bauvorvorhabens überprüft (Kap. 6.3.1).

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot kann für einen Brutplatz der Stockente relevant sein, sofern es sich um ein Brutplatztreues Paar handelt. Aus Abb. 9 wird ersichtlich, dass im Bereich des geplanten Stegbaues ein Brutplatz der Stockente vorhanden war. Sollten die Bauarbeiten nach Brutbeginn einsetzen, könnte es hierbei zur Zerstörung des Geleges kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine Brutvogelarten betroffen. Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung erforderlich (Baufenster: Mitte August bis Mitte März).

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Im Vergleich mit den Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Brutbedingungen nach Realisierung des Vorhabens nicht wesentlich ändern, und die Brutreviere

weiter genutzt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind daher keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Habitate zu erwarten.

Baubedingt kann es jedoch durch Baulärm und visuelle Reize (Maschinenbewegungen etc.) während der Brutzeit zu Beeinträchtigungen und zur Meidung von Revieren kommen. Betroffen davon können alle Brutreviere von Singvogelarten und der Ringeltaube bis zu ca. 20 m von den potenziellen Eingriffsbereichen und Wasservogelarten bis zu 50 m von den potenziellen Eingriffsbereichen sein (Abb. 9). Ausgehend von der Brutvogelsituation 2018 könnten dadurch die Brutreviere folgender Arten betroffen sein:

Brutvogelarten im Uferwald (Erlenbruchwald)

Buchfink: 1 BP,
Fitis: 1 BP,
Sumpfmeise: 1 BP,
Ringeltaube: 1 BP,
Wacholderdrossel: 2 BP,
Zaunkönig: 1 BP,

Wasservogelarten:

Blässhuhn: 2 BP,
Haubentaucher: 1 BP,
Höckerschwan: 1 BP,
Graugans: 5 BP,
Stockente: 1 BP
und
Rohrdommel: 1 BP (potenziell vorkommend, 2018 nicht nachgewiesen)

Weitergehende Betrachtungen zu diesen Arten finden sich im „Formblatt 1 – Nicht bestandsgefährdete Vogelarten des Uferwaldes“ und im „Formblatt 2 – Nicht bestandsgefährdete Wasservogelarten“ (s. Anhang).

Um die Störungen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung erforderlich (s. Kap. 7).

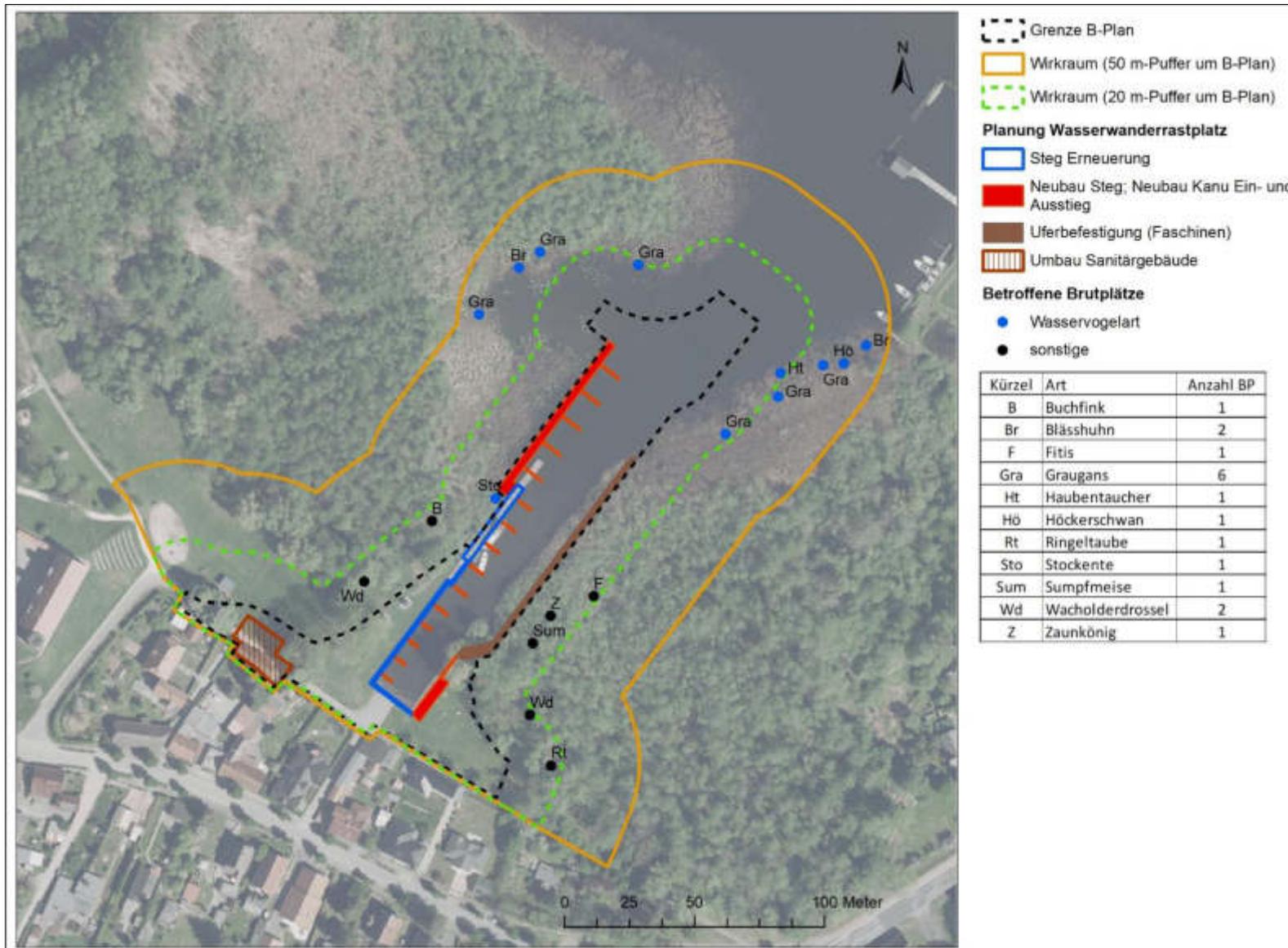


Abb. 9: Baubedingt durch Störungen potenziell betroffene Brutplätze (2018)

6.3.2 Rastvögel

Als Betrachtungsraum hinsichtlich der Ruhestätten und Nahrungsflächen der Rastvögel wird ein Wirkraum mit einem Radius von 150 m um den B-Planbereich festgelegt.

Kartierung 2008/2009

Zu Rastvögeln liegen Daten einer Kartierung von 2008/2009 (SALIX 2009a) vor. Der Untersuchungsraum umfasste nicht den gesamten 300 m Puffer um die derzeitige Planung und die Hafenein- und -ausfahrt, sondern eher den westlich gelegenen Teil des anliegenden Gewässers. Bei der Kartierung wurden jedoch auch die nahegelegenen östlichen Uferbereiche mit der Fischerei bzw. den weiteren Stegen erfasst. Dort wurden keine größeren Ansammlungen von Rastvögeln festgestellt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Artenspektrum und die Anzahlen der Rastvögel aus der Erfassung von 2008/09 repräsentativ für den gesamten 300 m – Puffer um die geplanten Eingriffe sind.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 14 Rastvogelarten registriert (Abb. 10). Der hierbei erfasste südliche Bereich des Woblitzsees erwies sich von der Anzahl der erfassten Wasservogelarten und -individuen als von relativ geringer Bedeutung als Rastgebiet. Dies entspricht auch der Einschätzung von I.L.N. et al. (2009).

Aus Abb. 10 geht hervor, dass das Blässhuhn, die Lachmöwe, der Graureiher und die Stockente zu den Arten zählen, die mit der größten Stetigkeit im Untersuchungsgebiet auftraten. Es handelt sich dabei um die Arten, die auf den Seen Mecklenburg-Vorpommerns über das ganze Jahr hinweg am häufigsten anzutreffen sind.

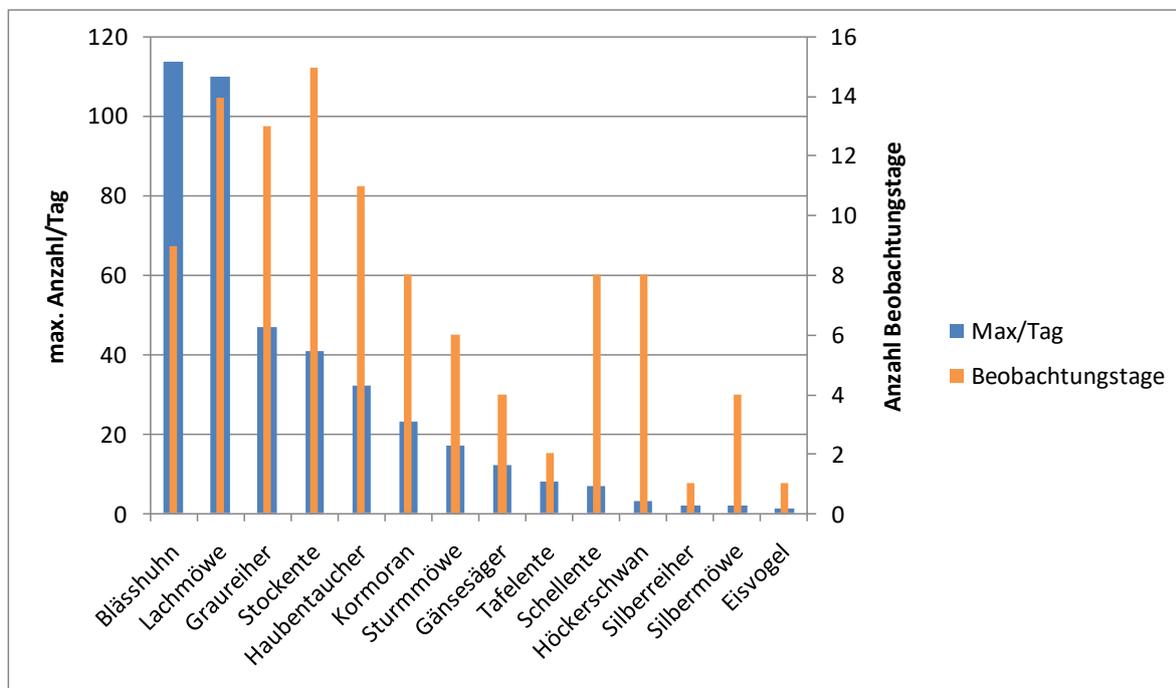


Abb. 10: Maximale Anzahl und Häufigkeit des Auftretens der Rastvögel

(unberücksichtigt blieb die Saatgans, da die Art nur einmalig das Gebiet in großer Höhe überfliegend beobachtet wurde)

Nennenswerte Ansammlungen von Wasservogelarten wurden lediglich vom Blässhuhn (max. 114 Indiv./Dez. 2008; Abb. 11), von der Lachmöwe (max. 110 Indiv./Dez. 2008) und vom Haubentaucher (max. 32 Indiv./Aug. 2008; Abb. 12) registriert. Die Blässhühner hielten sich

bevorzugt vor der Halbinsel „Fischerhof“ und die Haubentaucher nordwestlich von der Hafeneinfahrt auf (Abb. 11 und Abb. 12). Innerhalb des Hafens wurden nur vereinzelt rastende Haubentaucher angetroffen. Erwähnenswert ist ein im Winterhalbjahr 2008/09 festgestellter Schlafplatz von Graureihern (max. 47 Indiv./Dez. 2008), der sich in einem Erlenbestand im Verlandungsseeufer 2008/2009 unmittelbar nordwestlich von der Hafeneinfahrt befand.

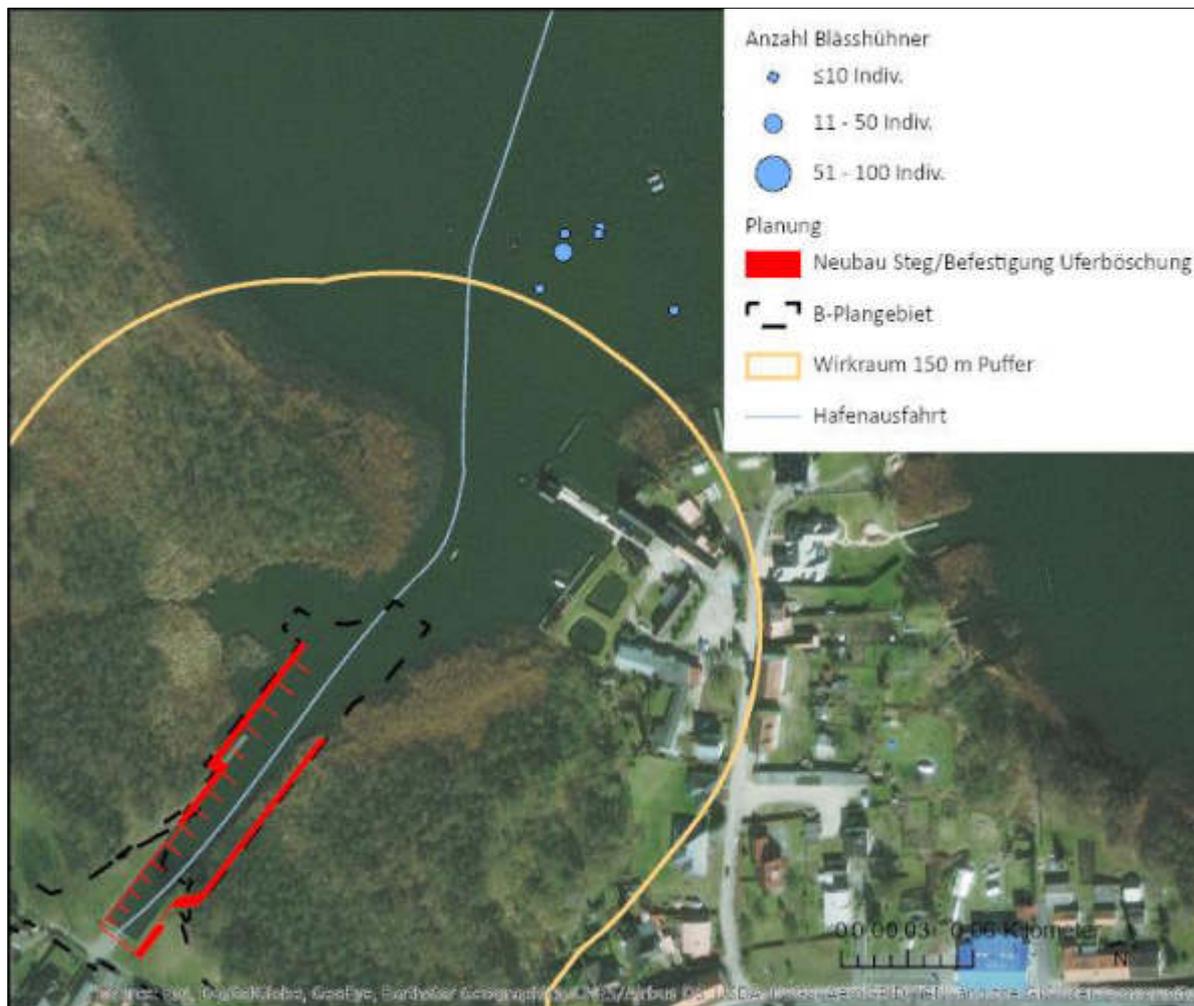


Abb. 11: Rastende Blässhühner (kumuliert 2008/2009) innerhalb des Wirkraumes

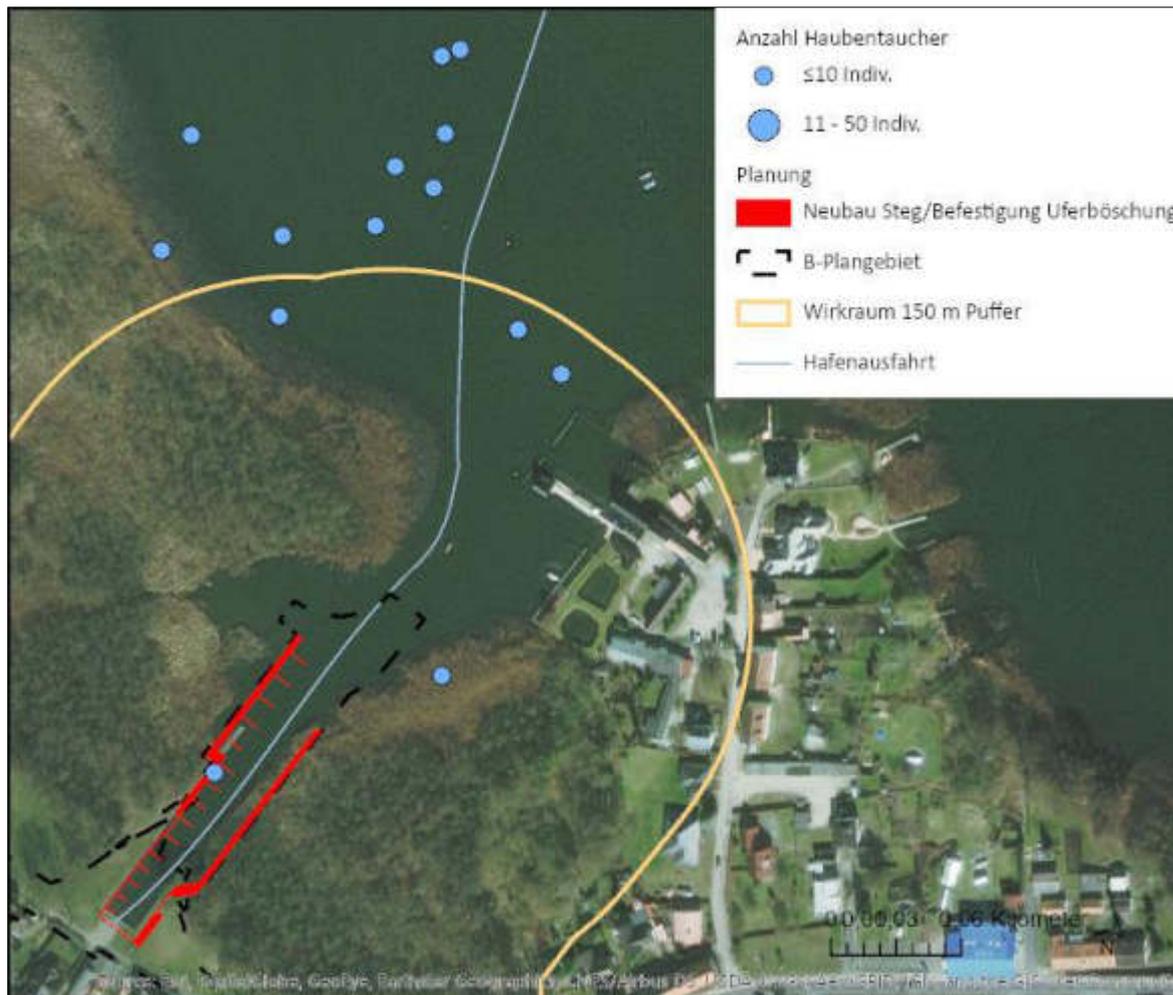


Abb. 12: Rastende Haubentaucher (kumuliert 2008/2009) innerhalb des Wirkraumes

*Rastvogel*daten entsprechend der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald et al. 2009)

Der Woblitzsee liegt in den vom I.L.N. (1996) modellhaft ausgewiesenen Zugvogelkorridoren in einem Bereich mit einer „mittleren bis hohen Dichte“ von Zugvögeln. Als Rastgebiet kommt dem See eine untergeordnete Bedeutung zu (Abb. 13), was sich auch in den Ergebnissen der Rastvogelkartierung 2008/2009 (SALIX 2009) zumindest für den südlichen Teil des Sees zeigt.

Die nächstgelegenen bekannten Schlafplätze und Ruhestätten der Kat. B und C befinden sich nach Daten des Umweltkartenportals MV (I.L.N. et al. 2009 nach LUNG M-V 2019) über 3 km entfernt vom B-Plangebiet in südlicher Richtung (Plätlinsee).

Das B-Plangebiet liegt nordöstlich eines Nahrungs- und Ruhegebietes, welches für Rastvögel von "mittlerer bis hoher Bedeutung" ist und der Stufe 2 entspricht (Abb. 13). Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Nahrungsgebiet funktionell zum Plätlinsee als Schlafplatz für Kraniche gehört.

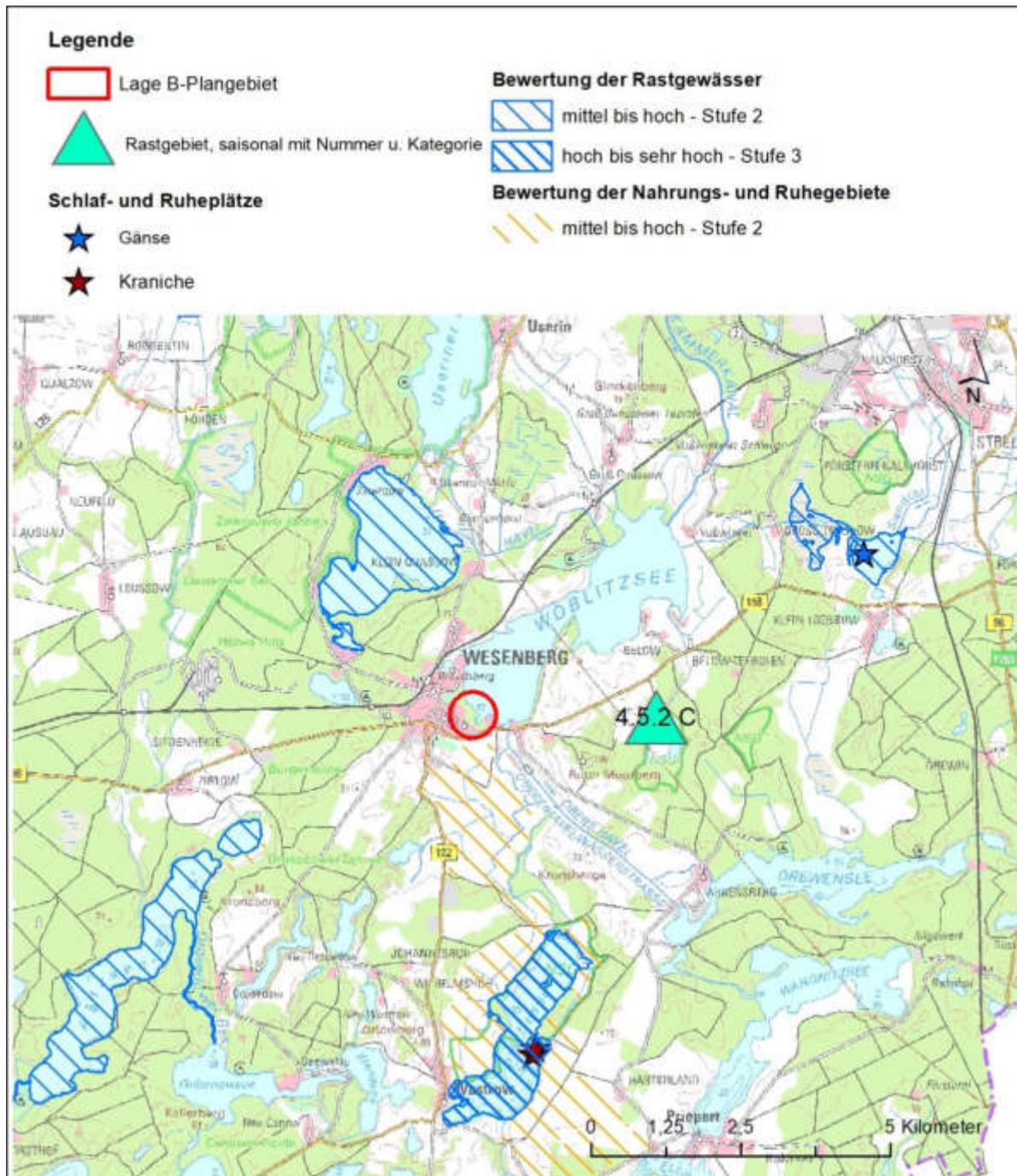


Abb. 13: Rastvogellebensräume und ihre Bedeutung im Umfeld des Woblitzees

Datenquelle: LUNG MV (2019)

6.3.2.1 Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs-, Verletzungsverbot)

Für das Vorhaben ist ein **Tötungs- und Verletzungsverbot** gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die Rastvögel nicht relevant. Von der Art des Vorhabens und dem Verhalten der Rastvögel her, kann ausgeschlossen werden, dass Rastvögel durch das Vorhaben bau-, anlage – oder betriebsbedingt getötet oder verletzt werden können.

Grundsätzlich ist aber in Bezug auf die Rastvögel das **Störungsverbot** gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG von Relevanz.

Anlage- und baubedingte Störungen

Zunächst kann davon ausgegangen, dass anlagebedingt keine Auswirkungen auf die Rastvögel zu erwarten sind. Da im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögeln ein Baufenster von Anfang September bis Ende Februar vorgeschlagen wird, können baubedingte Störungen insbesondere durch Lärm und menschliche Präsenz von September bis Februar eintreten. Derartige Störungen sind innerhalb des Hafensbereichs zu erwarten, der nur von einer geringen Anzahl von Rastvögeln genutzt wird. Ein temporäres Ausweichen in andere Bereiche, schon innerhalb des Südufers des Sees, wäre ohne Probleme möglich.

Betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingte Störungen sind durch den bestehenden Sportschiffahrtshafen, insbesondere durch den Motorbootsverkehr während des Anfahrens zum bzw. Abfahrens vom Hafen, bereits gegeben. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Erhöhung der Kapazität von 20 auf 30 temporäre Liegeplätze die Frequentierung der Hafenzufahrt erhöhen wird, womit sich auch die Anzahl von Störungen in diesem Bereich erhöht. Da sich die Motorboote nach eigenen Beobachtungen strikt an die durch Bojen gekennzeichnete Zufahrt halten, kommt es jedoch nicht zu einer räumlichen Ausdehnung des durch den Bootsverkehr gestörten Bereichs. Die Zunahme von Störungen bleibt auf die durch Vorbelastungen bereits gestörten artspezifisch wirkenden Puffer (hier tritt ein verdichteter Bootsverkehr auf) entlang der Hafenzufahrt beschränkt (Abb. 14). Je nach artspezifisch wirksamer Pufferbreite sind hierdurch zwischen 1,8 bis 2,7 % der Fläche des Woblitzsees betroffen. Nach wie vor ist damit zu rechnen, dass dieser Bereich von den Rastvögeln auch während der jährlichen Betriebszeit des Hafens (Mai bis Oktober) genutzt wird. Durch die zu erwartende Erhöhung der Frequenz von Motorbootfahrten wird allerdings ein Ausweichen von Rastvögeln beim Herannahen der Boote häufiger auftreten. Angesichts der hier nur in geringer Zahl festgestellten Rastvögel und der geringen Bedeutung als Rastgebiet sind die Auswirkungen jedoch nur geringfügig und vernachlässigbar.

Auch im Rahmen des Fahrgastschiffahrtverkehrs tritt ein zusätzliches Verkehrsaufkommen nicht auf. Der bisherige Anleger „An der Wasch“ im Bereich der Bootshauskolonie ca. 400 m nordwestlich der Hafeneinfahrt wird zukünftig in den Sportschiffahrtshafen Wesenberg verlegt, so dass auch das Fahrgastschiff zukünftig die Hafeneinfahrt zwischen den Bojen nutzen wird. Mit einem erheblich größeren Fahrgastaufkommen und einer deutlich höheren Frequenz der Fahrten ist nicht zu rechnen.

Neben der Fahrgastschiffahrt ist auch der unmotorisierte Bootsverkehr (Kanus/Kajaks) zu berücksichtigen. Im Bereich des Wasserwanderrastplatzes befindet sich eine Ausleihstation für Kanus. Eine Erweiterung dieser Station ist im Rahmen des Vorhabens nicht geplant.

Da mit dem Vorhaben hauptsächlich die Liegeplätze für größere Motorboote attraktiver gemacht werden, ist mit dem Anwachsen des unmotorisierten Bootsverkehrs im Hafen Wesenberg nicht zu rechnen. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende weitere Beeinträchtigungen von Rastvögeln innerhalb des Wirkraumes sind durch den unmotorisierten Bootsverkehr daher nicht zu erwarten.

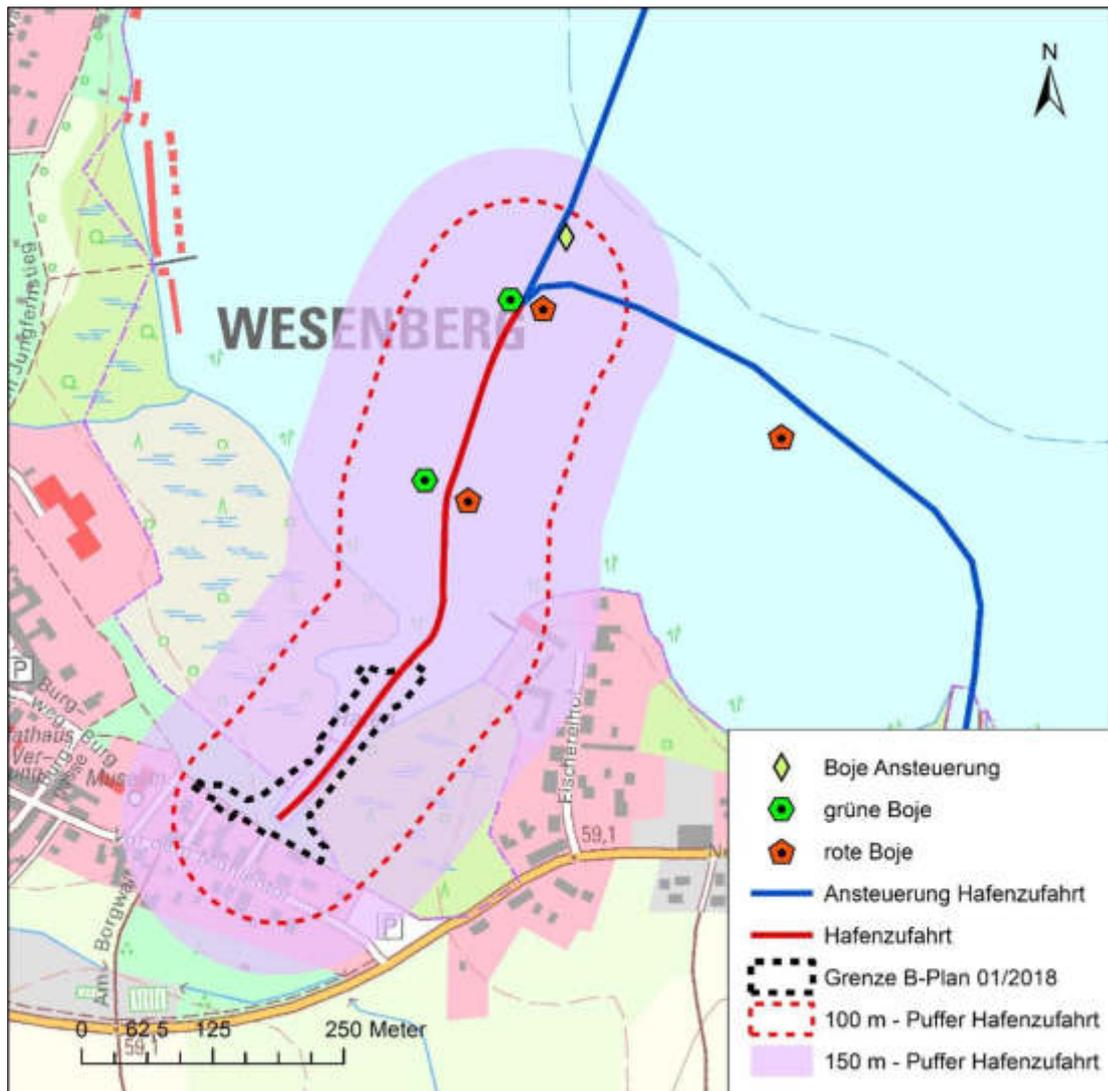


Abb. 14: Gestörte Bereiche durch Sportbootverkehr für Rastvögel

100 m – Puffer: für Blässhuhn und Kormoran zutreffend

150 m – Puffer: für Haubentaucher, Tauch- und Schwimmenten zutreffend

Für die Rastvögel wird zusammenfassend eingeschätzt, dass mit dem geplanten Vorhaben die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Eine weitere, vertiefte Betrachtung einzelner Arten im Rahmen dieses Artenschutzfachbeitrages wird daher nicht durchgeführt.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung einbezogen. Nachfolgend werden hierzu nähere Erläuterungen gegeben.

7.1.1 Habitatflächen

Im Zuge der Vorentwurfsplanung wurden vier Varianten entwickelt, von denen die Varianten 1 bis 3 einen hohen Flächenverbrauch in geschützten Biotopen der Uferzone zu beiden Seiten des Hafens verursachen würden. Mit der dem B-Plan zugrunde liegenden Variante (Abb. 15) werden die Eingriffe in diese Biotope auf ein Minimum reduziert. Somit kommt es nur zu einer geringfügigen Verringerung der Habitatfläche für Brutvögel der Schilfröhrichtzone und des Erlenbruchwaldes. In beiden Habitaten sind dadurch unmittelbar Brutplätze betroffen.

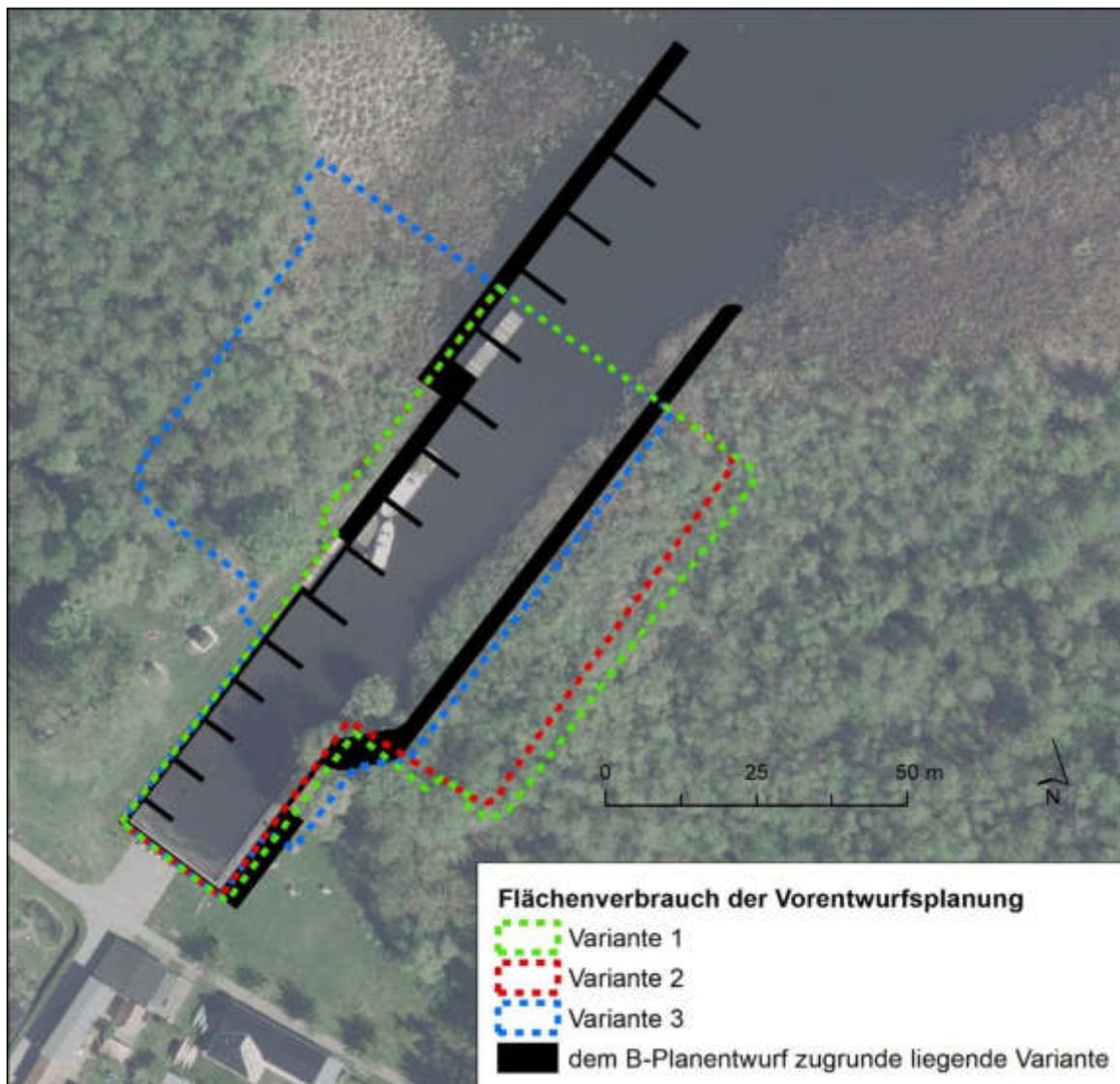


Abb. 15: Variantenvergleich zwischen Vorentwurfs- und aktueller Planung

7.1.2 Brutvögel

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten, ist es erforderlich, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden. Es ergibt sich über alle Arten betrachtet ein Baufenster in der Zeit von 1. Dezember bis 20. Februar (Tab. 2). Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch diese Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Baubereichen bzw. in den Wirkräumen aktive Bruten stattfinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angabe nach LUNG MV (2016) für das späte Brutzeitende von Ringeltaube (Ende November) nur selten zutrifft, so sich das im Ergebnis einer ökologischen Baubegleituntersuchung in der Regel ein Baufenster von Mitte September bis Ende Februar ergibt.

Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch diese Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Baubereichen aktive Bruten stattfinden. Ggf. sind auch Hilfsmaßnahmen (z. B. Vergrämen durch Einfassen vakanter Flächen mit Flatterbändern) erforderlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben nach LUNG MV (2016) für den frühen Brutbeginn von Amsel (Anfang Februar) und Ringeltaube (Ende Februar) und das späte Brutzeitende von Ringeltaube (Ende November) nur selten zutreffen, so sich das im Ergebnis einer ökologischen Baubegleituntersuchung in der Regel ein Baufenster von Mitte September bis Mitte März ergibt.

Tab. 2: Brutzeiten der potenziell baubedingt betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	A 04 – E 07
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	A 04 – E 08
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	A 04 – E 08
Graugans	<i>Anser anser</i>	A 03 – A 08
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	E 03 – M 09
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	E 02 – M 09
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	E 02 – E 11
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	E 03 – E 08
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	E 03 – M 08
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	A 04 – A 08
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	A 04 – M 08
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	E 03 – A 08
Gesamtbrutzeit Beginn - Ende		E 02 – E 11

Erläuterungen:

Brutzeiten nach LUNG MV (2016)

A: Anfang, M: Mitte, E: Ende Monat

7.1.3 Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Nach Konsultation mit dem Geobotaniker A. Mohr (Neubrandenburg), einem Kenner des Vorkommens von *Apium repens* am Südufer des Woblitzsees, werden nachfolgend aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen als notwendig erachtet.

Um den Standort mit dem aktuellen Vorkommen östlich des Hafenbeckens nicht zu beeinträchtigen, ist eine Befahrung dieser Fläche oder eine Lagerung von Baustoffen etc. auf dieser Fläche gänzlich auszuschließen. Hierzu ist zum Baugeschehen hin ein Bauzaun, der einen Sicherheitspuffer von 2 m Breite zum Rand des aktuellen Vorkommens berücksichtigt, einzurichten (Abb. 16). Der Bauzaun soll eine versehentliche Beanspruchung der Fläche während der Bauphase verhindern. Auch der 2 m breite Sicherheitspuffer ist vor jeglichen Eingriffen zu schützen. Der geplante Kanuein- und Ausstieg ist daher ggf. baulich entsprechend anzupassen. Die vom Bauzaun eingeschlossene Fläche mit dem aktuellen Vorkommen des Kriechenden Selleries soll aber wie bisher weitergenutzt werden (Pflagemahd, keine Düngung, Kanuverleih, temporäres Zelten).

Bei der Befahrung der übrigen Grünlandflächen mit bestehender relativ geringer Bodenverdichtung ist beim Einsatz von schwerem Gerät ein geeigneter Bodenschutz (etwa Baggermatten) zu verwenden (Abb. 16), wodurch eine Bodenverdichtung verhindert werden soll. Die Maßnahme soll dazu dienen, potenzielle Ausbreitungsmöglichkeiten des Kriechenden Selleries zu erhalten. Für Ablagerungen von Bodenaushub oder Baumaterialien sind grundsätzlich nur bereits versiegelte Flächen zu verwenden.



Abb. 16: Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Kriechenden Selleries (*Apium repens*)

7.2 CEF-Maßnahmen

Da bereits mit den unter Kap. 7.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen die Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können, ergibt sich keine Notwendigkeit, CEF-Maßnahmen durchzuführen.

8 Monitoring und Risikomanagement

Um das bedeutende Vorkommen des Kriechenden Selleries zu erhalten, wird empfohlen, den Status der Besiedlung in einem Turnus von drei Jahren überprüfen zu lassen. Dabei ist die Ausbreitung in Abhängigkeit der Nutzung zu erfassen. Ggf. sind die Nutzungsbedingungen zu optimieren.

9 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ der Stadt Wesenberg ist ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt worden.

Im Rahmen einer Abschichtung und Relevanzprüfung sind Brut- und Rastvögel sowie als Pflanzenart der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) näher betrachtet worden. Es stellte sich heraus, dass für den Kriechenden Sellerie innerhalb des B-Planbereiches eines der wenigen rezenten und bedeutenden Vorkommen von Mecklenburg-Vorpommern existiert, welches unbedingt zu erhalten ist. Es sind daher weitgehende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Standorte dieser in MV stark gefährdeten Pflanzenart formuliert worden. Hierzu zählen das Verbot einer Inanspruchnahme des Standortes östlich des Hafens durch Befahrung oder Ablagerungen jeglicher Art, Einrichtung eines schützenden Bauzaunes und Ergreifung von Bodenschutzmaßnahmen beim Einsatz von schwerem Gerät in potenziellen Ausbreitungsbereichen der Art. Ein Puffer von 2 m Breite um das rezente Vorkommen des Kriechenden Selleries ist zum Hafenbecken hin nicht zu überbauen. Der geplante Kanuein- und Ausstieg ist ggf. baulich dieser Abstandsforderung anzupassen. Ferner soll die bisherige Nutzung der Habitate auch während der Bauphase aufrecht erhalten werden. Durch ein Monitoring soll die Entwicklung der Art zukünftig alle drei Jahre erfasst werden, um ggf. fördernde Entwicklungsmaßnahmen einleiten zu können.

Baubedingte Störungen bei Brutvögeln können durch die Wahl eines Baufensters in der Zeit von 1. Dezember bis 20. Februar vermieden werden. Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist durch eine ökologische Begleituntersuchung auszuschließen, dass Bruten gestört oder zerstört werden können. Während des o. g. Baufensters möglicherweise auftretende Störungen von Rastvögeln sind geringfügig und können vernachlässigt werden. Im Vergleich zu den Vorbelastungen sind anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln nur geringfügig oder nicht gegeben.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ein. Die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen besteht nicht.

10 Quellen

A & S GmbH Neubrandenburg (2020): Begründung zur Satzung (§ 2a und § 9 Abs. 8 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“ der Stadt Wesenberg. Stand: März 2020.

I.L.N.Greifswald, IfAÖ, Heinicke, T. (2009): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998).

<http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/umweltinformation/gis/kartenportal.htm>, 22.07.2019.

LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Güstrow.

LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung.

LUNG MV (2014): Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Höhere Pflanzen. Güstrow.

LUNG M-V (2016): Artenschutztable, Fassung vom 8. November 2016.

LUNG MV (2019): Umweltkartenportal: Arten, Rastvogellebensräume.

<http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/umweltinformation/gis/kartenportal.htm>, 22.07.2019.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (MLUV M-V) (2014): Anlage 13 zum Fachleitfaden "Managementplanung in Natura 2000 Gebieten": Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten, Version 6.0

Ringel, H., Abdank, A., Russow, B. (2012): FFH-Artenmonitoring Höhere Pflanzen in Mecklenburg-Vorpommern. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 155-167.

SALIX-Büro für Landschaftsplanung (2008): Hafen Wesenberg - Brutvogelkartierung 2008. Unveröff. im Auftrag von Ingenieurbüro Voss & Muderack, Marlow.

SALIX-Büro für Landschaftsplanung (2009): Hafen Wesenberg - Rastvogelkartierung 2008/2009. Unveröff. im Auftrag von Ingenieurbüro Voss & Muderack, Marlow.

SALIX-Büro für Landschaftsplanung (2018): Wasserwanderrastplatz Wesenberg - Amphibienlaichplatz- und Brutvogelkartierung 2018. Unveröff. im Auftrag der Stadt Wesenberg.

Voigtländer, U., Mohr, A. (2008): Verbreitung, Ökologie und Soziologie von *Apium repens* (Jacquin) LAGASCA in Mecklenburg-Vorpommern. Bot. Rundbr. Meckl.-Vorp. 43: 81-104.

Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck GmbH, Greifswald.

Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.

Wachlin, V. & Hoppe, H. (2012): 10 Jahre Monitoring von Tagfalterarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern – eine Bestandsaufnahme. Natur u. Naturschutz Meckl.-Vorp. 41: 101-109.

Gesetzestexte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates v. 27. Oktober 1997 zur Anpassung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V, 2016). GVOBl. M-V 2011, S. 462, letzte Änderung: 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L20: 7-25.

weitere Quellen:

Bau- und Planungsportal MV (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>; 30.10.2019)

Floristische Datenbank für M-V (<http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>, 20.08.2019)

Landesfachausschuss für Fledermausschutz MV: Verbreitungskarten der in MV heimischen Fledermausarten. <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>, 01.08.2019)

LUNG M-V: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm; 01.08.2019.

11 Glossar

Anh.: Anhang

B-Plan: Bebauungsplan

FFH RL: FFH-Richtlinie

Indiv.: Individuum bzw. Individuen

SO: Sondergebiet

WWR: Wasserwanderrastplatz

Anhang

Tab. A1: Potenzialanalyse - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Rotbauchunke	Bombina bombina	x	2	-	-		nein
Kreuzkröte	Bufo calamita	x	2	-	-		nein
Wechselkröte	Bufo viridis	x	2	-	-		nein
Laubfrosch	Hyla arborea	x	3	-	-		nein
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	x	3	-	-		nein
Moorfrosch	Rana arvalis	x	3	po	-		nein (Habitat nicht betroffen)
Springfrosch	Rana dalmatina	x	1	-	-		nein
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	x	2	-	-		nein
Kammmolch	Triturus cristatus	x	2	-	-		nein
Reptilien							
Schlingnatter	Coronella austriaca	x	1	-			nein
Zauneidechse	Lacerta agilis	x	2	-			nein
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	x	1	-			nein
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	x	1	-	-		nur potenzielles Jagdgebiet im Bereich der Gewässerrandstrukturen betroffen, der Bereich ist weiterhin nutzbar; keine vertiefte Prüfung erforderlich
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	x	0	-	-		
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	x	3	-	-		
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	x	2	-	-		
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	x	1	-	-		
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	x	4	po	-		
Großes Mausohr	Myotis myotis	x	2	po	-		
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	x	1	-	-		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	x	3	-	-		
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	x	1	-	-		
Abendsegler	Nyctalus noctula	x	3	-	-		
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	x	4	-	-		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	x	4	po	-		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	x	-	po	-		
Braunes Langohr	Plecotus auritus	x	4	po	-		
Graues Langohr	Plecotus austriacus	x	-	-	-		
Zweifarbflötermaus	Vespertilio murinus	x	1	-	-		

Tab. A1: Potenzialanalyse - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	x	2	-	-		nein
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	x	-	-	-		nein
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	x	1	-	-		nein
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	x	0	-	-		nein
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	x	2	-	-		nein
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	x	1	-	-		nein
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-		nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	-	-		nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x	-	-	-		nein
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-		nein
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-		nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-		nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-		nein
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-		nein
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-		nein
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-		nein
Muscardinus avella- narius	Haselmaus	x	0	-	-		nein
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-		nein
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-		nein
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf- Engelwurz	x	1	-	-		nein
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	ja	ja	ja
Cyripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	-	-		nein
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte	x	1	-	-		nein
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	x	2	-	-		nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-		nein
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-		nein

Tab. A1: Potenzialanalyse - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-		nein

Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turdus merula	Amsel								ja	nein
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1				-	nein
Motacilla alba	Bachstelze								-	nein
Panurus biarmicus	Bartmeise								ja	nein
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V	3			-	nein
Anthus trivialis	Baumpieper					3			-	nein
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	1			-	nein
Aythya marila	Bergente					R			-	nein
Fringilla montifringilla	Bergfink								-	nein
Remiz pendulinus	Beutelmeise								-	nein
Merops apiaster	Bienenfresser			x					-	nein
Carduelis flammea	Birkenzeisig								-	nein
Anser albifrons	Blässgans								-	nein
Fulica atra	Blässhuhn								ja	nein
Luscinia svecica	Blauehlchen		x	x					-	nein
Parus caeruleus	Blaumeise								ja	nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling					3			-	nein
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	1			-	nein
Tadorna tadorna	Brandgans				3				-	nein
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	1			-	nein
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					2			-	nein
Aix sponsa	Brautente								-	nein
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x			1			-	nein
Fringilla coelebs	Buchfink							ja	ja	ja
Picoides major	Buntspecht								ja	nein
Corvus monedula	Dohle				1				-	nein
Sylvia communis	Dorngrasmücke								-	nein
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x					ja	nein
Garrulus glandarius	Eichelhäher								-	nein
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3				-	nein
Pica pica	Elster								-	nein
Carduelis spinus	Erlenzeisig								-	nein
Alauda arvensis	Feldlerche					3			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Locustella naevia	Feldschwirl					3			-	nein
Passer montanus	Feldsperling				V	V			-	nein
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel								-	nein
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			3			-	nein
Phylloscopus trochilus	Fitis							ja	ja	ja
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x					-	nein
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	2			-	nein
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	2			-	nein
Mergus merganser	Gänsesäger				2	V			-	nein
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer								ja	nein
Sylvia borin	Gartengrasmücke								-	nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					V			-	nein
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V				-	nein
Hippolais icterina	Gelbspötter								-	nein
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel								-	nein
Serinus serinus	Girlitz								-	nein
Emberiza citrinella	Goldammer					V			-	nein
Miliaria calandra	Graugammer			x		V			-	nein
Anser anser	Graugans							ja	ja	ja
Ardea cinerea	Graureiher								-	nein
Muscicapa striata	Grauschnäpper					V			-	nein
Picus canus	Grauspecht		x	x		2			-	nein
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	1			-	nein
Carduelis chloris	Grünfink								ja	nein
Picus viridis	Grünspecht			x		3			-	nein
Accipiter gentilis	Habicht	x							-	nein
Psittacula krameri	Halsbandsittich								-	nein
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	2			-	nein
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	1			-	nein
Parus cristatus	Haubenmeise								-	nein
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3			ja	ja	ja
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz								-	nein
Passer domesticus	Hausperling				V	V			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube								-	nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle								-	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		V			-	nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan							ja	ja	ja
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube								-	nein
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan								-	nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	1			-	nein
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans								-	nein
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans								-	nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x					-	nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer								-	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	2			-	nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke								-	nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber								-	nein
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	1			-	nein
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x	x	1	3			-	nein
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					V			-	nein
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					V			-	nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	2			-	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise								ja	nein
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente								-	nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe								-	nein
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran								-	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	1			-	nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x						-	nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	3			-	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					V			ja	nein
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1			-	nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3				-	nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	3			-	nein
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente								-	nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2				-	nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler								-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Buteo buteo	Mäusebussard	x							-	nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe					3			-	nein
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x					-	nein
Mergus serrator	Mittelsänger								-	nein
Picoides medius	Mittelspecht		x	x					-	nein
Dendrocopus medius	Mittelspecht								-	nein
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke								ja	nein
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	1			-	nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall								-	nein
Corvus corone	Nebelkrähe								-	nein
Lanius collurio	Neuntöter		x						-	nein
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	1			-	nein
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen								-	nein
Podiceps auritus	Ohrentaucher								-	nein
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x		3			-	nein
Anas penelope	Pfeifente						R		-	nein
Oriolus oriolus	Pirol						V		ja	nein
Gavia arctica	Prachtaucher								-	nein
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1	1			-	nein
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	2			-	nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe								ja	nein
Buteo lagopus	Raufußbussard								-	nein
Aegolius funereus	Raufußkauz	x	x						-	nein
Perdix perdix	Rebhuhn				2	2			-	nein
Aythya fuligula	Reiherente					3			-	nein
Columba palumbus	Ringeltaube							ja	ja	ja
Emberiza schoeniculus	Rohrhammer								ja	nein
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	3	po	ja	-	ja
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x					ja	nein
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	x	x						-	nein
Turdus iliacus	Rotdrossel								-	nein
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x							-	nein
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x					-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen								ja	nein
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	1			-	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x			V			-	nein
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	3			-	nein
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								-	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3				-	nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2				-	nein
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente								-	nein
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	1			-	nein
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					R			-	nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente								-	nein
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x					-	nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl								-	nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	0			-	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x							-	nein
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente								-	nein
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	1			-	nein
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise								-	nein
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x					-	nein
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen								-	nein
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2				-	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V				-	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x					-	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	0			-	nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1				-	nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x						-	nein
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seereggenpfeifer					1			-	nein
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	1			-	nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe								-	nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel								ja	nein
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		R			-	nein
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen								-	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x							-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		3			-	nein
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x						-	nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	3			-	nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser								ja	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					3			ja	nein
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	R			-	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	3			-	nein
<i>Oeaththe oeanthe</i>	Steinschmätzer				2	1			-	nein
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	2			-	nein
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer								-	nein
<i>Circusmacrourus</i>	Steppenweihe								-	nein
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher								-	nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz								-	nein
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente							ja	ja	ja
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3				-	nein
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse							ja	ja	ja
<i>Asio flammeua</i>	Sumpfohreule	x	x		0	1			-	nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger								ja	nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2				-	nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher								-	nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise								-	nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		V			-	nein
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger								ja	nein
<i>Alca torda</i>	Tordalk					R			-	nein
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente								-	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					3			-	nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	1			-	nein
<i>Burhinus oedionemus</i>	Triel				0	0			-	nein
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					R			-	nein
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans								-	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		3			-	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube								ja	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x							-	nein

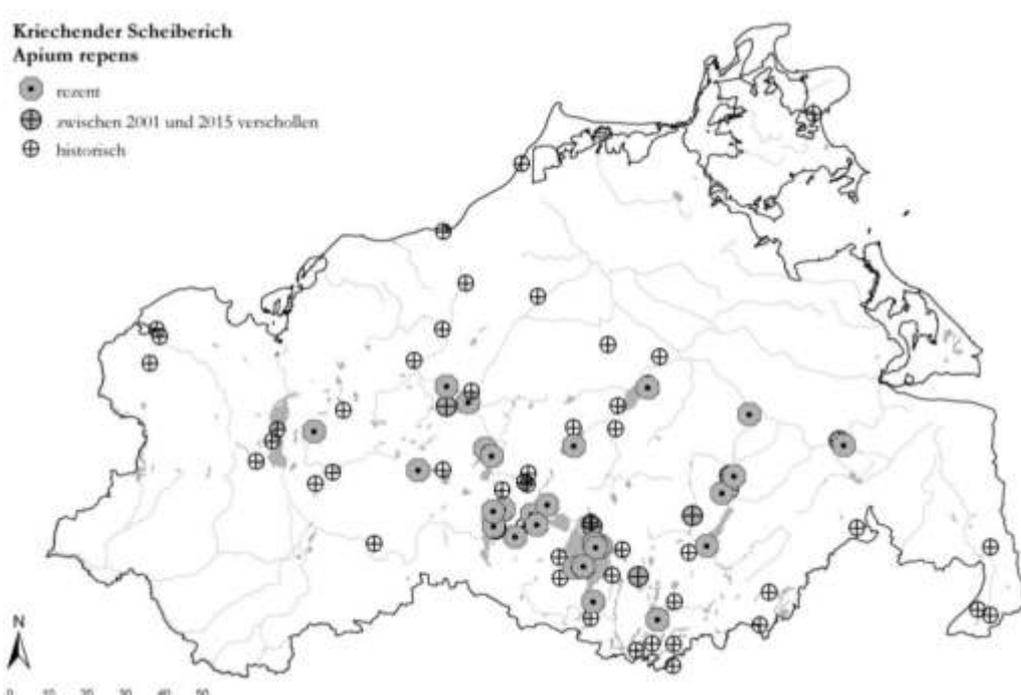
Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	2			-	nein
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	1			-	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	V			-	nein
Bubo bubo	Uhu	x	x		1				-	nein
Turdus pilaris	Wacholderdrossel							ja	ja	ja
Coturnix coturnix	Wachtel					V			-	nein
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		2			-	nein
Certhia familiaris	Waldbaumläufer								-	nein
Strix aluco	Waldkauz	x							-	nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger								-	nein
Asio otus	Waldohreule	x							-	nein
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans								-	nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					V			-	nein
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x					-	nein
Falco peregrinus	Wanderfalke				1				-	nein
Cinclus cinclus	Wasseramsel								-	nein
Rallus aquaticus	Wasserralle					V			-	nein
Parus montanus	Weidenmeise								ja	nein
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			R			-	nein
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	3			-	nein
Branta leucopsis	Weißwangengans								-	nein
Jynx torquilla	Wendehals			x	2	2			-	nein
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V	3			-	nein
Upupa epops	Wiedehopf			x	1	3			-	nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	2			-	nein
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V				-	nein
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1	2			-	nein
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen								-	nein
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig							ja	ja	ja
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	3			-	nein
Phylloscopus collybita	Zilpzalp								ja	nein
Motacilla citreola	Zitronenstelze								-	nein
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1	2			-	nein

Tab. A2: Relevanzprüfung Brutvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	2			-	nein
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans								-	nein
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					R			-	nein
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger								-	nein
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x		V			-	nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					V			-	nein
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x					-	nein
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan								-	nein
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1	1			-	nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					R			-	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher								-	nein

Anhang 1: Formblatt für Pflanzenart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i>	
<p>Nach Voigtländer & Mohr (2008) sind die Vorkommen an grundwassernahe, stau- und sammelwasserbeeinflusste oder quellige Standorte gebunden, wobei eine ausreichend hohe jährliche Schwankungsamplitude ohne länger anhaltende sommerliche Überstauungsphasen gegeben sein muss. Weiterhin darf die sommerliche Austrocknung nicht zu einer länger anhaltenden Verfestigung der Oberfläche führen, weil damit die Einwurzelung neu gewachsener Knoten behindert wird und letztlich das Absterben der Individuen erfolgt.</p> <p>Die Pflanzen sind ausdauernd, aber konkurrenzschwach. Sie vermehren sich generativ und vegetativ. Die Hauptblütezeit reicht von (Juni) Juli bis September (Oktober). Die Fruchtreife erfolgt noch im Herbst, die Überwinterung erfolgt über die Rhizome. Das Spross- und Blattwachstum erfolgt zeitig im Frühjahr in Abhängigkeit von der Witterung und dem Wasserstand. Die standörtlichen Ansprüche sind an Bodenverletzungen wie Tritt, Wellenschlag, Rutschungen oder Bearbeitung gebunden. Nutzungsauffassung kann schon nach zwei Jahren zum temporären Verlust der Population führen. Bei erneuter Bodenverletzung und Nutzungswiederaufnahme kann sich relativ schnell eine neue Population aus der Diasporenbank entwickeln. Die Pflanzen gedeihen auf mäßig nährstoff- und basenreichen Sanden oder Torfen. Der Kriechende Sellerie kann aquatisch bis hin zu frisch-feuchten Pionierstandorten unterschiedliche Substrate besiedeln (Ringel et al. 2012).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Das Vorkommen am Südufer des Woblitzsees ist seit 2003 bekannt (Voigtländer & Mohr 2008). Es gehört zu den derzeit bekannten 30 rezenten Vorkommen der Art in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2014), die sich auf die Mecklenburgische Seenplatte und auf einige Quellmoore an den Flüssen im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte konzentrieren (Abb. 1).</p>	
<p>Kriechender Scheiberich <i>Apium repens</i></p> <ul style="list-style-type: none">● rezent⊕ zwischen 2001 und 2015 verschollen⊕ historisch 	
<p>Abb. 1: Verbreitung des Kriechenden Selleries (<i>Apium repens</i>) in MV</p> <p>Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_karte_pflanze.jpg, 2.9.2019</p>	

Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Gefährdungsursachen

Die Hauptgefährdung liegt in einer Nutzungsauffassung von Viehweiden, Triften und offenen Stellen (Sekundärbiotope, wie Badestellen, Zeltplätze etc.). Ferner können sich Wasserstandsabsenkungen, fehlende ausreichend hohe jährliche Schwankungsamplituden von Wasserständen und damit verbundene anhaltende Austrocknung der Standorte negativ auswirken. Ferner bewirkt eine Bodenverdichtung eine erschwerte Regenerierung der Art an zuvor besiedelten Standorten (Voigtländer & Mohr 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nach LUNG MV (2014) ist die als Rasenfläche genutzte Seeterrasse am Südufer des Woblitzsees als Habitat für den Kriechenden Sellerie ausgewiesen (Abb. 2). Innerhalb dieses Habitats sind zwei Standorte (A und B) abgegrenzt worden. Für 2009 wurde für das Vorkommen (A und B) eine Gesamtzahl von über 200.000 Kriechsprossen (nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Pflanzen) geschätzt (LUNG MV 2014). Nach einer Überprüfung im Jahr 2013 wird für das Habitat eine Populationsgröße von 400 Pflanzen angegeben (entspricht 1,6 % des Bestandes von MV) (LUNG MV 2014).

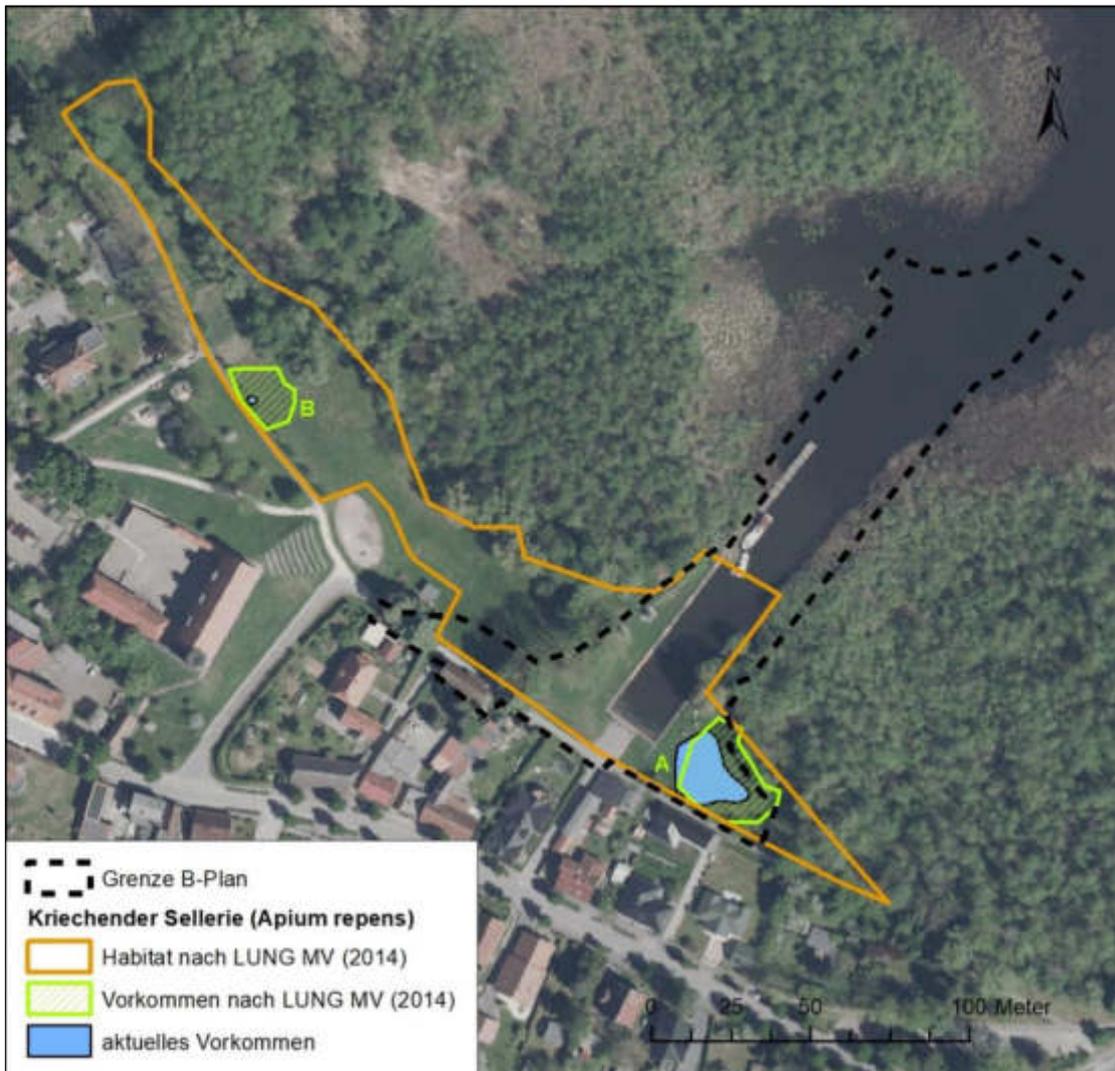


Abb. 2: Vorkommen des Kriechenden Selleries im Untersuchungsraum

Anhang 1: Formblatt für Pflanzenart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Kriechender Sellerie (*Apium repens*)

Das Vorkommen A befindet sich südöstlich vom Hafen nur ca. 10 m vom Hafenbecken entfernt, es liegt vollständig innerhalb des B-Planbereiches. Das Vorkommen wurde im Jahr 2003 zunächst mit einer Fläche von ca. 300 m² abgegrenzt. In den Folgejahren schwankte die Flächengröße zwischen 464 m² und 400 m², aktuell wurde die Flächengröße nach eigener Kartierung mit 354 m² bestimmt. Die Pflanzen bilden einen dichten Teppich in einer flachen Mulde, die offenbar besser mit Wasser versorgt wird als das Umfeld. Das aktuelle Vorkommen reicht bis zu 7 m an das Hafenbecken heran. Die Pflanzen können sich aufgrund der regelmäßigen Mahd und der Trittbelastung im Zusammenhang mit dem Kanuausleihe neben der Zierrasenvegetation behaupten.

Das Vorkommen B liegt ca. 135 m nordwestlich vom Hafenbecken außerhalb des B-Planbereiches (Abb. 5). Im Jahr 2005 wurde die Flächengröße erstmalig mit 166 m² angegeben. Seitdem hat sich die Ausdehnung der Fläche zunächst im Jahr 2009 auf 125 m² und aktuell auf nur noch 6 m² stark verringert (aktuell wurden nur noch 5-10 Pflanzen festgestellt).

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: *Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.*

Die lokale Population umfasst alle Pflanzen des Kriechenden Selleries, die innerhalb des in Abb. 2 abgegrenzten Habitats vorkommen (als Rasenfläche genutzte Seeterrasse am Südufer des Woblitzsees). Das Habitat wird nach LUNG MV (2014) und den hier angewandten bundesweiten Vorgaben zum Monitoring für die Bewertung des Erhaltungszustandes mit „C“ bewertet, da die > 10% geforderten Offenbodenstellen nicht erreicht werden. Durch die Schurrasenpflege ist diese Offenheit für eine gute Ausprägung des Bestandes allerdings nicht nötig. Die Beeinträchtigungen des Standortes werden nach diesem Schema mit „A“ bewertet. Damit befindet sich das Vorkommen am Hafen Wesenberg in einem **günstigen Erhaltungszustand (B)**.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen (s. Text Kap. 7.1):

Während der Bauphase:

1. Verbot der Befahrung der Rasenflächen östlich des Hafens und Verbot von Ablagerungen jeglicher Art auf dieser Fläche, während der Bauphase
2. Einrichtung eines Bauzaunes ca. 2,50 m östlich des Hafenbeckens zum Schutz des Habitats
3. Weitere Nutzung der Rasenfläche östlich des Hafenbeckens wie bisher (regelmäßige Mahd, temporäres Zelten, Kanuausleihe)
4. Oberflächenschutz auf potenziellen Ausbreitungsflächen des Kriechenden Selleries bei Einsatz von schwerem Gerät
5. Ablagerung von Baustoffen und Erdaushub nur auf bereits schon versiegelten Flächen

Anschließend an die Bauphase:

6. Monitoring der Entwicklung von *Apium repens* im dreijährigen Turnus (Erfassung der Ausbreitung und Dichte in Abhängigkeit von der Nutzung)

CEF-Maßnahmen:

Sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wild lebenden Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

- Beschädigung oder Zerstörung von Standorten ohne Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang
- ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bestandes bzw. Standortes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Anhang 1: Formblatt für Pflanzenart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)
Da durch die Vermeidungsmaßnahmen der Bestand von <i>Apium repens</i> nicht geschädigt wird und die Standortbedingungen nicht verändert werden, sind keine Verbotstatbestände gegeben.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Ungefährdete Brutvogelarten des Uferwaldes (Buchfink, Fitis, Ringeltaube, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Zaunkönig)

Schutzstatus

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (3 – bestandsgefährdet)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Alle genannten Arten sind an das Vorhandensein von Gehölzen gebunden. Während Buchfink, Sumpfmeise, Ringeltaube und Zaunkönig in reinen Wald- und Halboffenlandlebensräumen vorkommen können, bevorzugen Fitis und Wacholderdrossel Halboffenlandlebensräume und meiden eher reine Waldlebensräume. Die Brutzeiten der o. g. Arten gehen aus der folgenden Tab. 1 hervor:

Tab. 1: Brutzeiten der potenziell betroffenen Brutvogelarten des Uferwaldes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	A 04 – E 08
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	A 04 – E 08
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	E 02 – E 11
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	A 04 – A 08
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	A 04 – M 08
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	E 03 – A 08
Gesamtbrutzeit Beginn - Ende		E 02 – E 11

Erläuterungen:

Brutzeiten nach LUNG MV (2016)

A: Anfang, M: Mitte, E: Ende Monat

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Alle Arten sind in MV weit verbreitet, häufig und nicht bestandsgefährdet.

Gefährdungsursachen:

Potenzielle Gefährdungen bestehen für alle Arten in der Lebensraumbeseitigung und durch Einträge aus intensiver Land- und Forstwirtschaft (insbesondere durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Bis zu 20 m entfernt von der B-Plangrenze wurden folgende Brutplätze nachgewiesen:

Buchfink: 1 BP,
 Fitis: 1 BP,
 Sumpfmeise: 1 BP,
 Ringeltaube: 1 BP,
 Wacholderdrossel: 2 BP,
 Zaunkönig: 1 BP,

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Arten lässt sich die lokale Population der einzelnen Arten nicht ohne Weiteres abgrenzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die lokale Population der o. g. Arten mindestens den Woblitzsee mit seinen uferbegleitenden Wäldern umfasst.

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Ungefährdete Brutvogelarten des Uferwaldes (Buchfink, Fitis, Ringeltaube, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Zaunkönig)

Erhaltungszustand A/B/C.

Der Erhaltungszustand der Arten kann für alle Arten mit A (sehr gut) eingeschätzt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidung

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störungen wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Es ergibt sich somit für diese Artengruppe ein Baufenster vom 1. Dezember bis 20. Februar. Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch diese Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Baubereichen bzw. in den Wirkräumen aktive Bruten stattfinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angabe nach LUNG MV (2016) für das späte Brutzeitende von Ringeltaube (bis Ende November) nur selten zutrifft, so sich im Ergebnis in der Regel ein Baufenster von Mitte September bis Ende Februar ergibt.

CEF-Maßnahme

Sind nicht erforderlich, da nur ein geringer Habitatverlust zu verzeichnen ist, der sich nicht auf die Brutdichte auswirkt.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Formblatt 2 Europäische Vogelarten – Ungefährdete Brutvogelarten des Uferwaldes (Buchfink, Fitis, Ringeltaube, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Zaunkönig)

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Nicht bestandsgefährdete Wasservogelarten
(Rohrdommel, Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Stockente, Blässhuhn)**

Schutzstatus

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (3 – bestandsgefährdet)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Rohrdommel, Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans und Blässhuhn bevorzugen gut ausgeprägte Schilfröhrichte überwiegend an größeren stehenden Gewässern zum Brüten. Die Stockente ist anpassungsfähiger als die anderen Arten, sie benötigt feuchte Hochstaudenfluren oder Höhlen aller Art am Rande von Gewässern. Während Graugans, Stockente, Blässhuhn (mitunter auch Höckerschwan) auch kleinere Gewässer als Habitat wählen, kommt der Haubentaucher in der Regel nur an größeren stehenden Gewässern mit ausreichend großer freier Wasserfläche vor. Die Rohrdommel brütet überwiegend in ausgedehnten überstauten Röhrichtern (Gewässer > 5ha), kommt unter günstigen Bedingungen (guter Fischbesatz) aber auch an kleineren Gewässern vor (1-2 ha). Die Brutzeiten nach LUNG MV (2016) der genannten Arten gehen aus der folgenden Tab. 1 hervor.

Tab. 1: Brutzeiten der potenziell betroffenen Wasservogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	A 04 – E 07
Graugans	<i>Anser anser</i>	A 03 – A 08
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	E 03 – M 09
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	E 02 – M 09
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	E 03 – E 08
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	E 03 – M 08
Gesamtbrutzeit Beginn - Ende		E 02 – M 09

Erläuterungen:

Brutzeiten nach LUNG MV (2016)

A: Anfang, M: Mitte, E: Ende Monat

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Stockente und Blässhuhn sind in MV weit verbreitet, häufig und nicht bestandsgefährdet. Die Rohrdommel ist in MV ebenfalls weit verbreitet, nirgends aber häufig. Stellenweise fehlt die Art trotz augenscheinlich günstiger Habitatbedingungen. Die Rohrdommel gilt in MV ebenfalls als nicht bestandsgefährdet.

Gefährdungsursachen:

Potenzielle Gefährdungen bestehen für alle Arten in der Lebensraumbeseitigung und durch Uferverbauung und an den Seen durch die Zunahme des Bootsverkehrs. Eine potenzielle Gefahr ist auch durch die Zunahme von Prädatoren gegeben (Mink und Waschbär).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Bis zu 50 m entfernt von der B-Plangrenze wurden folgende Brutplätze nachgewiesen:

Blässhuhn: 2 BP,
Haubentaucher: 1 BP,
Höckerschwan: 1 BP,
Graugans: 5 BP,
Stockente: 1 BP

Ferner kann westlich von der Einfahrt zum Wasserwanderrastplatz von einem potenziellen Rohrdommelrevier ausgegangen werden.

**Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Nicht bestandsgefährdete Wasservogelarten
(Rohrdommel, Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Stockente, Blässhuhn)**

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Arten lässt sich die lokale Population der einzelnen Arten nicht ohne Weiteres abgrenzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die lokalen Populationen mindestens die Uferzonen des Woblitzees umfassen.

Erhaltungszustand A/B/C.

Der Erhaltungszustand von Höckerschwan, Graugans, Haubentaucher, Stockente und Blässhuhn kann mit A (sehr gut) eingeschätzt werden. Für die Rohrdommel, die 2009 und 2018 bei Brutvogelkartierungen nicht nachgewiesen wurde, aber 2019 von Anwohnern am Woblitzees gehört wurde, trifft der Status mit C (durchschnittlich) zu.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidung

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störungen wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Baufenster: 15. September bis Ende Februar) durchgeführt werden.

CEF-Maßnahme

Ist nicht erforderlich, da keine Habitate verlorengehen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Formblatt 5 Europäische Vogelarten – Nicht bestandsgefährdete Wasservogelarten
(Rohrdommel, Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Stockente, Blässhuhn)**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)